

## Inhaltsverzeichnis

Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz (SBB)

Deutsche Nationalbibliothek (DNB)

Bayerische Staatsbibliothek (BSB)

Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)

## **Informationen zur Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD)**

Bearbeitet von der Staatsbibliothek zu Berlin

ISBN 3-88053-041-6

# Inhaltsverzeichnis

- [Vorwort](#)
- [Die Informationen von A – Z](#)
- [Anlage: Kongressbegriffe, die zur Nicht-Ansetzung des Kongresses in der Gemeinsamen Körperschaftsdatei \(GKD\) führen](#)
- [Anlage: Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD](#)
- [Anlage: Paragraphen-Register](#)
- [Anlage: Schlagwort-Register](#)
- **Aktualisierte RAK-Anlagen:**  
[Anlage 9, Juristische Wendungen in Firmennamen](#)  
[Anlage 15, Ansetzungsformen der Provinzen und Territorien Kanadas](#)

## **Vorwort**

Die „Informationen zur Gemeinsamen Körperschaftsdatei“ sind im Jahre 1991 entstanden mit dem Ziel, Anwendungen, Erläuterungen, Interpretationen und Präzisierungen zu den RAK-WB-Paragraphen vorzulegen, die sich auf Körperschaften beziehen und in der GKD ihren Niederschlag finden.

Seit 2001 erscheinen die GKD-Informationen als pdf-Dokument, das auf der Homepage der ZDB zur Verfügung gestellt wird. Sie werden fortlaufend durch neue Informationen ergänzt, die die Beschlüsse der Expertengruppe GKD dokumentieren und zugänglich machen.

Jede Information trägt im Kopf die Angabe des jeweils behandelten Themas, der Stand ist aus der Fußnote ersichtlich. Im Text werden möglichst die in der GKD-Expertengruppe verwendeten Formulierungen, wie sie auch in deren Protokollen erscheinen, wiedergegeben.

Die GKD-Informationen enthalten als Anlage u.a. ein Schlagwort- und ein Paragraphenregister. Diese sind für die Kolleginnen und Kollegen gedacht, die sich die Informationen ausdrucken und wie gewohnt als Loseblattausgabe benutzen möchten.

Als weitere Anlagen erscheinen ab März 2003 Aktualisierungen von RAK-Anlagen, die sich auf Körperschaften beziehen.

## Vorwort

Anregungen, Hinweise auf Fehler, Lücken usw. sind den GKD-Redaktionen in Berlin, Frankfurt/Leipzig, München und Wien jederzeit willkommen und können an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

Staatsbibliothek zu Berlin, Abt. II E  
GKD-Redaktion Berlin  
D - 10772 Berlin  
Telefon: +49-30-266-434300 oder 266-434301  
Telefax: +49-30-266-334015  
mailto: gkd@sbb.spk-berlin.de

Deutsche Nationalbibliothek  
Arbeitsstelle für Standardisierung  
Normdateien – Bereich GKD  
Adickesallee 1  
D - 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: +49-69-1525-1412  
Telefax: +49-69-1525-1010  
mailto: Frau Ammon  
<[p.ammon@d-nb.de](mailto:p.ammon@d-nb.de)>  
<http://www.d-nb.de>

und  
Deutsche Nationalbibliothek  
Erwerbung und Formalerschließung  
Periodika, GKD  
Deutscher Platz 1  
D - 04103 Leipzig  
Telefon: +49-341-2271-553  
Telefax: +49-341-2271-555  
mailto: Frau Geist <[r.geist@d-nb.de](mailto:r.geist@d-nb.de)>

Bayerische Staatsbibliothek  
Katalogabteilung  
D - 80328 München  
Telefon: +49-89-28638-2335  
Telefax: +49-89-28638-2319  
mailto: Frau Gulder <[eva-maria.gulder@bsb-muenchen.de](mailto:eva-maria.gulder@bsb-muenchen.de)>

Österreichische Nationalbibliothek  
Abteilung Überregionale Bibliographische Dienste  
Josefsplatz 1  
A – 1015 Wien  
Telefon: +43-1-53410-626  
Telefax: +43-1-53410-610  
mailto: Frau Winkler <[Monika.Winkler@onb.ac.at](mailto:Monika.Winkler@onb.ac.at)>

## Die Informationen von A – Z

<a href="#"><u>Abteilungen bei Kongressen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft</u></a>	Stand 01/2005
<a href="#"><u>Amtliche Sprachen in Belgien</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Amtliche Sprachen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Amtliche Sprachen in der Schweiz</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Ansetzung von gleichnamigen Orten</u></a>	Stand 01/2002
<a href="#"><u>Ansetzung von gleichnamigen Orten: Reihenfolge der Nachschlagewerke</u></a>	Stand 02/2007
<a href="#"><u>Attribute am Anfang von Kongressnamen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Berlin nach dem 3.10.1990</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Börsen</u></a>	Stand 01/2005
<a href="#"><u>Dienst, Service u. dgl.</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Ehrungen, Preise</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Fortbildungsveranstaltungen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Gleichnamige Kongressfolgen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Gleichnamigkeit von Körperschaft und Träger</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Gleichnamigkeit von Kongressfolge und Veranstalter</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Häuser, Kirchen ...</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Hörfunkprogramme, Fernsehprogramme</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Initialenfolgen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Institute, die gleichzeitig e.V. sind</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Internetadressen als Körperschaften</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Juristische Wendungen in Körperschaftsnamen</u></a>	Stand 01/2005
<a href="#"><u>Körperschaftsbegriffe</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Kommerzielle Unternehmen nicht-kommerzieller Körperschaften</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Kongressbegriffe</u></a>	Stand 03/2003
<a href="#"><u>Kongresse als Körperschaften</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Kongressfolgen mit wechselnden Themen im Namen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Konsistorien</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Landesverbände</u></a>	Stand 03/2006
<a href="#"><u>Lectures</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Männliche/weibliche Namensform bei Organen von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften</u></a>	Stand 02/2007
<a href="#"><u>Mehrere Kongressnamen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Minimalkorrekturen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Minister(ium)</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Namenscharakter bei Kongressen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Nichtkörperschaften</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Österreichische Katastralgemeinden</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Österreichische Pfarren</u></a>	Stand 01/2002
<a href="#"><u>Ordnungshilfen bei der Ansetzung gleichnamiger Staaten oder Gliedstaaten</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Ordnungshilfen bei Gleichnamigkeit</u></a>	Stand 01/2005
<a href="#"><u>Ordnungshilfen bei Verweisungen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Ortsangaben im offiziellen Namen von Geldinstituten</u></a>	Stand 05/2002
<a href="#"><u>Ortsangaben in Ordnungshilfen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Ortsnamen bei Kongressen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Ortsnamen mit Zusätzen</u></a>	Stand 01/2005
<a href="#"><u>Ortsnamen, Ortsteile</u></a>	Stand 07/2001

<a href="#"><u>Pauschale Siehe-auch-Hinweise</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Projekte u. dgl.</u></a>	Stand 01/2002
<a href="#"><u>Quellenangaben</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Schriftänderung ohne zeitgleiche Änderung der Sprache</u></a>	Stand 11/2007
<a href="#"><u>Spitzenorgane ...</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Titulaturadjektive</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Übergehungs-Verweisungen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Verbundene Unternehmen</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Vertretungskörperschaften</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Verwaltungsgemeinschaften in Bayern</u></a>	Stand 08/2008
<a href="#"><u>Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Verweisungen bei Körperschaften, die nicht als Organe von Gebietskörperschaften gelten</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Virtuelle Körperschaften</u></a>	Stand 10/2003
<a href="#"><u>Wortzusammensetzungen im offiziellen Namen</u></a>	Stand 01/2010
<a href="#"><u>Zählungen bei Kongressfolgen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Zahlen</u></a>	Stand 07/2001
<a href="#"><u>Zahlen, Abkürzungen ...</u></a>	Stand 07/2001

## Abteilungen bei Kongressen

---

Auch bei (einzeln angesetzten) Kongressen sind ggf. vorkommende Arbeitsgruppen als Abteilungen anzusetzen. (Diese Abteilungen können Zählungen und/oder sachliche Benennungen aufweisen.)

Beispiele: Deutscher Historikertag <29, 1972, Regensburg> / Sektion Geschichte der Arbeiterbewegung  
Deutscher Historikertag <41, 1966, München> / Sektion <6>  
International Foundry Congress <55, 1988, Moskva> / Technical Forum

Teile eines Kongresses, die lediglich als „Sitzung“, „Session“ und dgl. in Verbindung mit einer Zählung bezeichnet werden, sind dagegen i.a. nicht als Abteilung anzusetzen, da häufiger nicht nachvollziehbar ist, ob sie mehr als bloße Sitzungseinheiten sind.

Teile eines Kongresses, bei denen der Gattungsbegriff „Sitzung“, „Session“ und dgl. gemäß § 680 mit der Angabe eines Themas verbunden ist, gelten hingegen als eigene Körperschaften und werden selbstständig angesetzt. Eine Bezugnahme auf den übergeordneten Kongress, insbesondere eine Verweisung als dessen Abteilung, ist nicht vorgesehen.

Beispiele: Fachsitzung Aspekte des Betriebes von Kernkraftwerken – Inbetriebnahme, Betriebsertüchtigung, Stilllegung <1986, Aachen>  
Fachsitzung Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke <1986, Aachen>  
Fachsitzung Forschungsreaktoren <1986, Aachen>  
(Es handelt sich dabei um Teilveranstaltungen der Jahrestagung Kerntechnik <1986, Aachen>.)

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 7.4]

---

### Registereintragungen:

Arbeitsgruppen  
Kongresse  
Session  
Sitzung

**RAK-WB §: 680**

## Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft

---

Nach RAK § 449,4 wird bei Abteilungen des Organs einer Gebietskörperschaft, die als Abteilung, Referat, Dezernat, Gruppe und dgl. oder mit entsprechenden fremdsprachigen Benennungen bezeichnet sind, auf die Ansetzung als Abteilung des Organs im Allgemeinen verzichtet. Nur wenn Referate, Dezernate und dgl. die Funktion eines Organs haben wie bei größeren Städten, werden sie als Organe einer Gebietskörperschaft angesetzt.

In der GKD-Praxis wird diese Bestimmung nur noch für die aufgeführten Begriffe Abteilung, Referat, Dezernat, Gruppe sowie Wortzusammensetzungen mit diesen Bezeichnungen angewandt, nicht mehr für ähnliche Begriffe oder entsprechende fremdsprachige Benennungen. Diese Praxis ist dadurch begründet, dass nur schwer zu entscheiden ist, wann eine Abteilung die Funktion eines Organs hat. Besonders schwierig ist dies bei fremdsprachigen Begriffen.

Bei der Ansetzung der Abteilungen eines Organs werden Zwischenstufen im Allgemeinen übergangen (§ 449,1), es sei denn, sie sind zur eindeutigen oder vollständigen Benennung des Organs unerlässlich (§ 449,3).

Beispiele      United States / Nuclear Data Group  
Vw.:            United States / National Bureau of Standards / Nuclear Data Group

                  Canada / Technology Policy Branch  
Vw.:            Canada / Ministry of Industry, Trade and Technology / Technology Policy  
                  Branch

                  Österreich / Bundesministerium für Jugend und Familie / Sektion Familie

                  United States / Office of Strategic Services / Research and Analysis Branch

---

### Registereintragungen:

**RAK-WB §: 449,4**



## Amtliche Sprachen in Belgien

---

Für die Ansetzung belgischer Körperschaften gilt die Sprachenreihenfolge gemäß § 406,1 und 2. Liegen eine flämische und eine französische Namensform vor, so wird also grundsätzlich die französische Form gewählt.

Von den 10 Provinzen Belgiens sind 5 französischsprachig, nämlich Brabant Wallon, Hainaut (Hennegau), Liège (Lüttich), Luxembourg, Namur; 5 haben das Flämische = Niederländische als Amtssprache, nämlich Antwerpen, Vlaams Brabant, Limburg, Oost-Vlaanderen (Ostflandern), West-Vlaanderen (Westflandern).

Nur die Hauptstadtregion Brüssel (Région de Bruxelles-Capitale; Brussels Hoofstedelijk Gewest) ist offiziell zweisprachig.

Die flämischen Provinzen und Orte haben aus früheren Zeiten auch französische Namensformen. Aus pragmatischen Gründen wird beschlossen, die Einsprachigkeit dieser Provinzen nicht zu berücksichtigen.

[Prot. d. Sitzungen d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 7 und Aug. 1997, TOP 6]

---

### **Registereintragungen:**

Belgien

Flämisch

Französisch

Sprachenreihe

**RAK-WB §: 406,1 u.2**

## Amtliche Sprachen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion

---

Die Frage der amtlichen Sprachen in den Nachfolgestaaten der UdSSR ist inzwischen geregelt. Folgende Sprachen gelten in den unten aufgeführten Staaten als amtliche Sprachen:

Armenien	Armenisch [Quelle: Verf. I.12]
Aserbaidshan	Aserbaidshanisch [Quelle: Verf. II.21)
Belarus	Russisch und Weißrussisch [Quelle: Verf. I.17]*
Estland	Estnisch [Quelle: Verf. I.6]
Georgien	Georgisch [Quelle: Verf. I.8]
Kasachstan	Kasachisch [Quelle: Verf. I.7,1]
Kirgisistan	Kirgisisch [Quelle: Verf. I.5,1]
Lettland	Lettisch [Quelle: Verf. I.4]
Litauen	Litauisch [Quelle: Verf. I.14]
Moldau, Republik	Moldauisch [Quelle: Verf. I.13,1]
Russische Föd.	Russisch [Quelle: Verf. I. 68]
Tadschikistan	Tadschikisch [Quelle: Verf. I.2]
Turkmenistan	Turkmenisch [Quelle: Botschaft in Washington]
Ukraine	Ukrainisch [Quelle: Verf. I.10]
Usbekistan	Usbekisch [Quelle: Verf. I.4]

\*Ansetzung in der GKD: Russisch auch für die Zeit, als Weißrussisch alleinige Amtssprache war (März 1994 – November 1996)  
[Prot. d. 2. Sitzung d. Expertengruppe GKD, März 2002, TOP 3.8]

---

**Registereintragungen:**  
Sowjetunion (Nachfolgestaaten)

**RAK-WB §:**

## **Amtliche Sprachen in der Schweiz**

---

Für die Schweizer Gebietskörperschaften wird keine Normierung der sprachlichen Form in der GKD eingeführt. Unabhängig davon, welche Amtssprachen auf der übergeordneten Verwaltungsebene bestehen, wird die offizielle Namensform angesetzt, bei Vorliegen offizieller Namen in verschiedenen Sprachen wird nach der Sprachreihenfolge gemäß § 406,1 verfahren.

Die meisten Schweizer Kantone verwenden nur eine Amtssprache; nur drei Kantone, nämlich Bern, Freiburg und Wallis, haben mit Deutsch und Französisch zwei Amtssprachen. Graubünden hat mit Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch drei Amtssprachen.

Ebenfalls einsprachig (in Bezug auf die Amtssprache) sind die meisten Gemeinden der Schweiz, nur fünf Gemeinden haben zwei Amtssprachen: Bern, Biel, Freiburg und Sierre Deutsch und Französisch, St. Moritz Deutsch und Rätoromanisch. Freiburg und Sierre sind in der GKD französisch angesetzt, weil die offiziellen Namen ungeachtet der Zweisprachigkeit die französischen sind.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Dez. 2000, TOP 8 und d. 2. Sitzung d. Experten-  
gruppe GKD, März 2002, TOP 3.2]

---

**Registereintragen:**  
Schweiz  
Sprachenreihe

**RAK-WB §: 406,1**

## Ansetzung von gleichnamigen Orten

---

Für die Ansetzung gleichnamiger Orte sind Nachschlagewerke heranzuziehen, die in Anlage 17.1 der RAK-WB aufgeführt sind.

Folgende Titel sind hier neu dazugekommen bzw. zu aktualisieren:

- Österreichischer Amtskalender. – Wien : Verl. d. Österreich. Staatsdruckerei
- Neues schweizerisches Ortslexikon. – München u. Luzern : Bucher, 1983
- The Columbia gazetteer of the world / ed. by Saul B. Cohen. – Vol. 1 – 3. – New York : Columbia Univ. Pr., 1998 (Zitiertitel: Columbia-Lippincott 1998)

Die GKD-Partner haben beschlossen, dass die Anlage 17.4 erweitert werden soll:

Für die Ansetzung von Ordnungshilfen werden folgende Nachschlagewerke herangezogen:

- a) für deutsche Orte der Orts-Müller, für österreichische Orte der Österreichische Amtskalender, für schweizerische Orte das Neue schweizerische Ortslexikon
- b) für europäische Orte (mit Ausnahme der deutschen, österreichischen und schweizerischen) der Geographie-Duden; falls dieser den betreffenden Ort nicht enthält, der Columbia-Lippincott; [Rest unverändert]
- c) für außereuropäische Orte der Columbia-Lippincott; [Rest unverändert]

Erläuternde Angaben aus dem Österreichischen Amtskalender werden in folgender Rangfolge für die Ordnungshilfen herangezogen:

- a) Angaben in Fettdruck;
- b) Angabe des Bundeslandes

Erläuternde Angaben aus dem Neuen schweizerischen Ortslexikon werden in folgender Rangfolge für die Ordnungshilfen herangezogen:

- a) Angaben in Fettdruck;
- b) Angabe der Kantonszugehörigkeit in ausgeschriebener Form;
- c) Angaben in runden Klammern.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Dez. 2000, TOP 5b]

---

### **Registereintragungen:**

Gleichnamige Orte  
Nachschlagewerke

**RAK-WB §:** Anlage 17

## **Ansetzung von gleichnamigen Orten: Reihenfolge der Nachschlagewerke**

---

Die Reihenfolge der Nachschlagewerke, die in Anlage 17 der RAK-WB für die Ansetzung gleichnamiger Orte angegeben ist (Geographie-Duden v o r dem Columbia gazetteer of the world), wird aufgrund des veralteten Standes des Geographie-Dudens (erschienen 1966) als zunehmend problematisch angesehen.

Die GKD-Expertenrunde beschließt daher, die Reihenfolge zu ändern und den Columbia gazetteer vor den Geographie-Duden zu setzen. Dies gilt für die Bestimmung der Gleichnamigkeit; die Ansetzung der Ordnungshilfen richtet sich nach der GKD-Information „Ansetzung von gleichnamigen Orten“.

Diese Bestimmung gilt nur für die Neuansetzung gleichnamiger Orte. Rückwirkende Korrekturen sollen nicht erfolgen. Die Verbundteilnehmer, die über die Nachschlagewerke nicht verfügen, setzen nach anderen Nachschlagewerken an und vermerken dies im Datenfeld für sonstige Informationen.

Beispiel:                   Hainburg <Donau>  
                              Hainburg <Offenbach, Main>  
                              (Erl.: Im Geographie-Duden ist nur Hainburg a.d. Donau, im Columbia-Lippincott sind beide Ortsnamen aufgeführt)

[Prot. der 5. Sitzung der Expertengruppe GKD, Nov. 2003, TOP 5]

---

**Registereintragungen:**  
Reihenfolge der Nachschlagewerke

**RAK-WB §: Anlage 17**

---

## Attribute am Anfang von Kongressnamen

---

Attribute am Anfang von Kongressnamen, die Dauer, Abschluss o.ä. betreffen (z.B. Final, Follow-up, Two-Day) werden nicht wie Periodizitätsangaben behandelt und demzufolge bei der Ansetzung nicht übergangen.

Es wird auch nicht von der Namensform ohne diese Bestandteile verwiesen.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1995, TOP 2 g]

---

### **Registereintragen:**

Kongresse

Periodizitätsangaben

**RAK-WB §: 480,1,b**

## Berlin nach dem 3.10.1990

---

Körperschaften mit der Ordnungshilfe <Berlin, West> bzw. <Berlin, Ost>, die über den 3.10.1990 hinaus fortbestanden haben, hätten normalerweise mit der OH <Berlin> neu angesetzt, d.h. gesplittet werden müssen (Namensänderung gemäß § 407,1,Anm.)

Aus pragmatischen Gründen wurde vereinbart, diese Vorschrift nicht in jedem Fall automatisch anzuwenden und die bestehenden Ansetzungen in folgenden Fällen über den 3.10.1990 hinaus weiterzuverwenden:

- wenn bei gleichnamigen Körperschaften in beiden Stadt-Hälften, die zu einer Körperschaft vereinigt wurden (z.B. die Staatlichen Museen), durch diese Maßnahme zwischenzeitliche Ansetzungen mit Ordnungshilfen des Typs <Berlin, [Stadtbezirk]> oder <Berlin, [Gründungsdatum]> vermieden werden konnten;
- wenn bei Körperschaften in beiden Stadt-Hälften, die zu einer Körperschaft vereinigt wurden, die vereinigte Körperschaft den Namen einer der beiden Vorgängerinstitutionen weiterführte (z.B. die Staatsbibliothek), so dass dadurch ebenfalls eine Gleichnamigkeit entstanden wäre; auch hier sollten Ansetzungen vermieden werden, die im zweiten Teil der OH z.B. durch Datierungen hätten unterschieden werden müssen.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1991, TOP 5 u. zusätzliche Absprachen]

---

**Registereintragungen:**  
Ordnungshilfen

**RAK-WB §:** 415,3

## Börsen

---

Börsen gelten nach RAK-WB § 631,a als Körperschaften. Der Name einer Wertpapierbörse oder Produktbörse wird häufig sowohl für den Markt für Wertpapiere bzw. Produkte als auch von der Betreibergesellschaft verwendet. In der GKD werden die Betreibergesellschaften von Börsen als deren Träger behandelt, die in einem Datensatz mit der Börse geführt werden, wenn sie namensgleich sind (s. GKD-Information „Gleichnamigkeit von Körperschaft und Träger“). Unterscheidet sich der Name einer Börse von dem der Betreibergesellschaft nur dadurch, dass im Namen der Betreibergesellschaft am Namensende eine juristische Wendung angefügt ist, entfällt diese bei der Ansetzung. Der Name unter Einschluss der Rechtsform wird als Verweisung angegeben. Auf den Sachverhalt wird im Feld 900 [= INFO] mit folgender Bemerkung hingewiesen: „Ansetzung gilt auch für die Betreibergesellschaft [Name]“.

Beispiel:                    Offizieller Name  
                                  Wiener Börse AG  
                                  Ansetzung  
                                  Wiener Börse  
                                  INFO: Ansetzung gilt auch für die Betreibergesellschaft Wiener Börse  
                                  AG

[Prot. der 5. Sitzung der Expertengruppe GKD, Nov. 2003, TOP 13.5]

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §: 631,a**



## **Dienst, Service u. dgl.**

---

Seit einer Regelswerksänderung 1994 zählen auch diese Begriffe zu den in RAK-WB, Anlage 10 mit einem Sternchen gekennzeichneten Termini, die bei Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften ein Organ anzeigen und deshalb zur unselbstständigen Ansetzung führen.

Die vor 1994 entstandenen Ansetzungen als selbstständige Körperschaften werden von Fall zu Fall korrigiert (so dass die GKD hier nicht prinzipiell auf Dauer uneinheitlich bleiben wird).

---

### **Registereintragen:**

INFO  
Service

**RAK-WB §: Anlage 10**

## Ehrungen, Preise

---

Die Entscheidung, Ehrungen und Preise nicht als Körperschaften zu behandeln, stellt nach Ansicht der GKD-Bibliotheken keine Regelwerksänderung dar, sondern lediglich eine Interpretation des Paragraphen 680,a für GKD-Anwender.

Bereits existierende GKD-Aufnahmen, die vor 1990 angelegt wurden, werden nicht gelöscht, erhalten aber im Feld 900 [= INFO] den Vermerk: „Veraltete Ansetzung, nicht mehr nutzen“.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Apr. 1990, TOP 3.10a]

---

### **Registereintragen:**

INFO  
Preise

**RAK-WB §: 680,a**

## Fortbildungsveranstaltungen

---

In Präzisierung von § 682,1,Anm. wird vereinbart, dass in der GKD Körperschaften, die die Begriffe „Fortbildung“, „Fortbildungskurs“, „Fortbildungsveranstaltung“ und dgl. oder entsprechende fremdsprachige Benennungen enthalten (z.B. „(Advanced) Training Course“), nicht analog den Lehrgängen behandelt werden, d.h. sie werden als Körperschaften betrachtet und angesetzt, wie dies in der 2. Ausg. der RAK-WB auch weiterhin durch Beispiele bei den §§ 483 und 682 belegt ist.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1994, TOP 10]

---

**Registereintragen:**  
Lehrgänge

**RAK-WB §: 682,1,Anm.**

## Gleichnamige Kongressfolgen

---

Bei gleichnamigen Kongressfolgen, zu denen keine veranstaltende Körperschaft vorhanden ist, wird als Ersatz für diese ggf. das Land, in dem der Kongress regelmäßig stattfindet, oder eine andere geeignete Bezeichnung als Ordnungshilfe gewählt. Lässt sich keine geeignete Ordnungshilfe finden, wird für Kongressfolgen gleichen Namens nur ein Datensatz angelegt. Auf den Sachverhalt wird in Feld 900 [=INFO] mit folgender Bemerkung hingewiesen: „Ansetzung für gleichnamige Kongressfolgen“.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 15.1]

---

### **Registereintragungen:**

INFO

Kongressfolgen

Ordnungshilfen

### **RAK-WB §:**

## Gleichnamigkeit von Körperschaft und Träger

---

Ist eine Körperschaft mit ihrem Träger namensgleich, so wird für beide Körperschaften nur ein Datensatz angelegt. Beim Träger vorkommende juristische Wendungen werden zur Unterscheidung nicht herangezogen. Erhält eine der beiden Körperschaften nach den Ansetzungsregeln eine Ordnungshilfe, so wird die Form mit der Ordnungshilfe für beide Körperschaften verwendet. Auf den Sachverhalt wird in Feld 900 [=INFO] mit folgender Bemerkung hingewiesen: „Ansetzung gilt auch für den Träger ...“ (Name des Trägers in Vorlageform).

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 12.2]

Beispiel: Freie Volksbühne <Berlin>

---

**Registereintragungen:**  
Träger

**RAK-WB §:**

## Gleichnamigkeit von Kongressfolge und Veranstalter

---

Ist eine Kongressfolge mit ihrer veranstaltenden Körperschaft namensgleich, so wird für beide Körperschaften nur ein Datensatz angelegt. Auf den Sachverhalt wird in Feld 900 [=INFO] mit folgender Bemerkung hingewiesen: „Ansetzung für Kongressfolge und veranstaltende Körperschaft“.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 12.1]

Erl.: Die o.g. Festlegung schließt keineswegs aus, dass die einzelnen Kongresse der Folge angesetzt werden können.

Beispiele:     Biennale di Venezia  
              Deutscher Juristentag

---

### **Registereintragen:**

Kongressfolgen  
Veranstalter

### **RAK-WB §:**

## Häuser, Kirchen ...

---

Häuser werden als Körperschaft angesetzt, wenn sie eine körperschaftliche Organisation haben.

Gebäude als solche sind keine Körperschaft.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Apr. 1990, TOP 4.13]

Diese Bestimmung gilt auch für Kirchen. Gebäudebezeichnungen bei Kirchen sind z.B.: Kirche, Dom, Basilica, Cathedral, Kapelle.

Bsp.: 750 Jahre Kirche St. Michael

Keine Körperschaft enthalten; Ansetzung unter dem Sachtitel

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1995, TOP 8]

Flughäfen sind nicht als Körperschaften zu betrachten. Nur die Betreibergesellschaften werden als Körperschaften angesetzt.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Nov. 1992, TOP 12]

---

### **Registereintragungen:**

Flughäfen

Gebäude

Kirchen

### **RAK-WB §:**

---

## Hörfunkprogramme, Fernsehprogramme

---

Hörfunk- und Fernsehprogramme sollen nur angesetzt werden, wenn sie im Organisationsplan der Rundfunk- oder Fernsehanstalt als 'Abteilung' angegeben sind.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 8.25]

---

### **Registereintragungen:**

Rundfunkprogramme

Fernsehprogramme

### **RAK-WB §:**



## Initialenfolgen

---

§ 680,b wird zur GKD-Anwendung weiterführend interpretiert:

Als ähnliche Buchstabenfolgen gelten insbesondere Neubildungen von Wörtern, die aus Silben oder Teilen von Wörtern bestehen und zusammengeschrieben werden, z.B. Mondiacult.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 7.3]

---

**Registereintragungen:**  
Kunstwörter

**RAK-WB §: 680,b**

## Initialenfolgen

---

Nach RAK § 405,3 werden Körperschaftsnamen, die aus zwei Teilen bestehen und deren erster Teil eine Abkürzung des folgenden Bestandteiles ist, nur unter der zweiten Bezeichnung angesetzt. Die Praxis hat erwiesen, dass bei Firmen, die häufig in ihrem offiziellen Namen sowohl die Abkürzung als auch eine aufgelöste Form führen, die Unterscheidung zwischen „verbunden“ und „unverbunden“ unzweckmäßig ist. In diesen Fällen soll unter dem vollen offiziellen Namen angesetzt werden. d.h. mit der Abkürzung (Initialenfolge) am Anfang. Von der Form ohne die Abkürzung (Initialenfolge) wird verwiesen.

Beispiel: MTP, Gesellschaft für Medizinische und Technische Partnerschaft <Hamburg>  
Vw.: Gesellschaft für Medizinische und Technische Partnerschaft <Hamburg>

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, August 1997, TOP 6]

Auch bei Körperschaften, die keine Firmen sind, soll in allen Fällen, in denen der Name am Anfang die Initialform des früheren Namens enthält, unter dem gesamten Namen angesetzt werden unabhängig davon, ob die Initialform mit den übrigen Namensbestandteilen verbunden oder unverbunden ist.

Beispiel: HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung <Hamburg>  
Früherer Name: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Nov. 1992, TOP 24]

---

### Registereintragungen:

Abkürzung

Firmen

Früherer Name

Unverbundene Bezeichnungen

Verbundene Bezeichnungen

**RAK-WB §:** 405,3; 411,8

## Institute, die gleichzeitig e.V. sind

---

Nach der Erläuterung 1 von § 413 werden auch Institute u.dgl., die gleichzeitig e.V. sind, als nicht ortsgebunden angesetzt.

Davon abweichende Ansetzungen in der GKD werden nur bei vertretbarem Aufwand korrigiert. Ansonsten wird in Feld 900 [= INFO] mit folgender Bemerkung auf den Sachverhalt hingewiesen: „e.V.! Ansetzung abweichend von § 413,1,Erl. 1“.

Bsp.: Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt <Köln>

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 8.29]

---

### **Registereintragungen:**

INFO

Ordnungshilfen

Ortsgebundene Körperschaften

**RAK-WB §: 413,1, Erl. 1**

## Internetadressen als Körperschaften

---

Ist in einer Vorlage an Urheberposition eine Namensform angegeben, die mit [www.](#) oder [http://www.](#) beginnt und ist nicht ohne weiteres feststellbar, ob es sich um einen Körperschaftsnamen in der Form einer Internetadresse oder lediglich um eine Layout-Gestaltung handelt, so wird im Internet nachgeprüft, ob unter der angegebenen Adresse eine Körperschaft dieses Namens nachweisbar ist. Ist dies der Fall und ist im Internet kein abweichender offizieller Name feststellbar, wird sie in der ermittelten Form angesetzt. Dabei wird ggf. im Körperschaftsnamen – entgegen RAK § 117,6 – der erste Buchstabe klein geschrieben und die Interpunktion (im Falle von [http://](#) die beiden Schrägstriche) unverändert übernommen.

Beispiel:

<http://www.matrjoschka-online.de>

[Prot. d. 2. Sitzung d. Expertengruppe GKD, März 2002, TOP 3.6]

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §: 117,6**

## Juristische Wendungen in Körperschaftsnamen

---

Nach RAK-WB § 404,a werden Wendungen am Anfang oder am Schluss eines Körperschaftsnamens, die den juristischen Charakter einer Körperschaft bezeichnen, weggelassen, es sei denn, dass sie unablösbarer Bestandteil des Namens sind oder ohne sie nicht kenntlich ist, dass es sich um eine Körperschaft handelt. Benennungen wie „& Co.“ gelten nicht als juristische Wendungen (§ 404,a,Erl. 1).

In den Verbindungen „GmbH & Co.“ bzw. „GmbH & Co. KG“ handelt es sich dagegen um juristische Wendungen, die bestimmte Rechtsformen ausdrücken. In diesen Fällen müssen die Wendungen am Schluss des Körperschaftsnamens entfallen, wenn ohne sie erkennbar ist, dass es sich um eine Körperschaft handelt. Steht hingegen nur die Wendung „& Co.“ am Schluss des Körperschaftsnamens, wird sie als Namensbestandteil berücksichtigt.

Beispiele:     Offizieller Name:  
                  Bastei-Verlag Gustav H. Lübbe GmbH & Co.  
                  Ansetzung:  
                  Bastei-Verlag Gustav H. Lübbe <Bergisch Gladbach>

Aber:           Offizieller Name:  
                  Bastei-Verlag Gustav H. Lübbe & Co.  
                  Ansetzung:  
                  Bastei-Verlag Gustav H. Lübbe & Co. <Bergisch Gladbach>

[Prot. d. 5. Sitzung d. Expertengruppe GKD, Nov. 2003, TOP 13.2]

---

**Registereintragungen: & Co.**

**RAK-WB §: 404,a,Erl. 1**

## Körperschaftsbegriffe

---

Nach mündlicher Absprache unter den GKD-Redaktionen sind die Bezeichnungen „Consultants“, „Holding“ und „Versicherung“ nicht als Körperschaftsbegriffe zu betrachten. Ggf. vorhandene juristische Wendungen wie z.B. „Ltd.“ oder „AG“ sind deshalb bei der Ansetzung beizubehalten.

Dagegen ist „Trust“ nach Auffassung der GKD-Partner als Körperschaftsbegriff ausreichend, d.h. ohne eventuell vorhandene juristische Wendung anzusetzen.

---

### **Registereintragungen:**

Consultants  
Holding  
Trust  
Versicherung

### **RAK-WB §:**

## Kommerzielle Unternehmen nicht-kommerzieller Körperschaften

---

Firmen als kommerzielle Unternehmen, die den Namen einer anderen, nicht-kommerziellen Körperschaft (z.B. einer Universität, Gesellschaft, Akademie) im Namen führen, werden als eigenständige Unternehmen selbstständig angesetzt. Es erfolgt keine Verweisung als Abteilung der übergeordneten Körperschaft.

Beispiele:

Cambridge University Press

Royal Society of Medicine Services <London>

Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften <Wien>

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1995, TOP 7]

---

### Registereintragungen:

Firmen

Verlage

### RAK-WB §:

## Kongressbegriffe

---

Die GKD-Partner verständigen sich darauf, die von der DNB vorgelegte Liste der „Kongressbegriffe, die zur Nicht-Ansetzung des Kongresses in der GKD führen“ als willkommenes Hilfsmittel für die Arbeit heranzuziehen. Die Liste kann und soll bei Bedarf aktualisiert werden. Vorschläge dazu werden an die DNB\* erbeten.

Vgl. Anlage 1 zu diesen „Informationen ...“.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 7.1]

\* Anschrift: Deutsche Nationalbibliothek  
Arbeitsstelle für Standardisierung  
Normdateien – Bereich GKD  
Adickesallee 1  
D - 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: +49-69-1525-1412  
Telefax: +49-69- 1525-1010  
e-mail: [p.ammon@d-nb.de](mailto:p.ammon@d-nb.de)  
<http://www.d-nb.de>

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §:**



### 1. Appositionelle Gefüge

In § 680,a,Anm. 3 wird klargestellt, dass auch ein appositionelles Gefüge als grammatische Verbindung gilt; dass dies andererseits nicht mehr zutrifft, wenn zwischen Kongressbegriff und Themaangabe Angaben wie veranstaltende Körperschaft, Ort, Jahr oder Datum eingeschoben sind.

Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, dass sich diese Einschränkung in der Tat nur auf „appositionelle Gefüge“ bezieht. Eingeschobene Angaben wie veranstaltende Körperschaft usw. heben keineswegs auch die anderen grammatischen Verbindungen, z.B. mit Präpositionen gebildete, auf.

Beispiele:     Conference of the FAO on Problems of ...  
                  Conference held in Mexico, in 1985, on Problems of ...

d.h. beide Vorlagen ermöglichen eine Ansetzung als Kongresskörperschaft unter dem Namen  
“Conference on Problems of ...”

### 2. Ausreichende/nicht ausreichende Benennungen

Gemäß RAK-WB § 680 wird ein Kongress nur dann als Körperschaft (= Kongresskörperschaft) behandelt, wenn seine Bezeichnung

„aus einem zur Benennung eines Kongresses verwendeten Körperschaftsbegriff (Kongressbegriff), der durch formale Attribute erweitert sein kann, *und* einer damit grammatisch verbundenen Angabe eines Themas, eines Eigennamens, eines Ortsnamens, der fester Bestandteil des Kongressnamens ist, oder einer Gruppe von Personen oder Körperschaften, die ihrerseits keine Körperschaft und auch nicht Teil einer Körperschaft ist“, besteht.

Da in diesem Bereich erfahrungsgemäß immer wieder Zweifels- bzw. Grenzfälle auftreten, gelten für einige der häufiger auftretenden Fälle dieser Art folgende Zusatzbestimmungen.

#### 2.1 Kongressbegriff und Personengruppe

Nach § 680,a sind auch Gruppen von Personen, die Teil einer Körperschaft sind, nicht geeignet, zusammen mit einem Kongressbegriff bereits eine ausreichende Benennung eines Kongresses darzustellen. Von einer Aufnahme in die GKD ausgeschlossen werden sollen damit insbesondere die zahlreichen Frauen-, Angestellten- und ähnlichen Konferenzen, bei denen es sich in der Regel um Treffen von Teilen der Mitglieder mitgliederstarker Organisationen (wie z.B. der Gewerkschaften) handelt.

Desgleichen sollen von einer Aufnahme ausgeschlossen werden z.B. die zahlreichen „Tagungen junger Wissenschaftler“ namentlich genannter Universitäten. In beiden Fällen gilt nur die „größere Einheit“ als Körperschaft, nicht aber der Teil ihrer Mitglieder bzw. Mitarbeiter.

## Kongresse als Körperschaften

---

### 2.2 Kongressbegriff und Geographicum/Geographica

Beispiele:    Deutsch-japanisches Symposium  
                  Niederrhein-Tagung  
                  Arab regional conference  
                  Südafrika-Konferenz

Hierfür ist folgendes zu beachten (wobei Ortsnamen außer Betracht bleiben, da sie einen Sonderfall darstellen und auch in RAK-WB § 680 gesondert genannt sind):

- Ungeachtet der Tatsache, dass der Duden (Bd. 4) auch Ländern, Städten und anderen Örtlichkeiten Eigennamenscharakter zuschreibt, stellen Geographica keine Eigennamen im Sinne des RAK-WB § 680 dar; der gesamte Kontext dieses Paragraphen macht deutlich, dass mit Eigennamen nur solche von Personen gemeint sein können. Liegen ein Kongressbegriff und ein Geographicum vor, ist deshalb keineswegs automatisch eine ausreichende Benennung gegeben.

- Eine ausreichende Benennung liegt vor, wenn das Geographicum das Thema des Kongresses umreißt, eine Sachaussage darstellt; wenn es also z.B. bei der „Südafrika-Konferenz“ um Südafrika bzw. um Probleme Südafrikas geht.

- Ein Geographicum gilt jedoch nicht bereits als Thema, wenn es lediglich auch um Probleme des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Region geht; denn es ist üblich und naheliegend, dass sich z.B. ein internationaler Kongress von Fachwissenschaftlern auch und verstärkt mit der Situation in dem Land bzw. in der Region beschäftigt, in dem bzw. in der er jeweils stattfindet. Dies gilt insbesondere für alle regionalen (Teil-)Tagungen, die von großen überregionalen oder internationalen Körperschaften veranstaltet werden und bei denen es in erster Linie um Sachfragen geht, die zum erklärten Aufgabenbereich der betreffenden Körperschaft gehören.

Beispiel:       Arab regional conference [of the] International Bar Association

---

#### **Registereintragungen:**

Appositionelle Gefüge  
Ausreichende Benennung  
Geographicum  
Personengruppe

**RAK-WB §: 680,a**

## Kongressfolgen mit wechselnden Themen im Namen

---

In § 485,1 wird (auch) der Fall geregelt, dass die einzelnen Kongresse einer Folge einen Namensbestandteil haben, der die Zugehörigkeit zur Folge ausdrückt, und einen weiteren, wechselnden Bestandteil, der das jeweilige Thema anspricht, Beispiel: Saarbrücker Arbeitstagung [Thema]. Da in den RAK-WB nur ein Beispiel gebracht wird, in dem das Thema appositionell an den Namen der Kongressfolge anschließt, wird bekräftigt, dass die Vorschrift von § 485,1 selbstverständlich auch für andere grammatische Verbindungen gilt, also z.B. für „Saarbrücker Arbeitstagung **über [Thema]**“.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 7.6]

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §: 485,1**

## Konsistorien

---

Evangelische Konsistorien sind bis zum Ende des Ersten Weltkrieges als Organe der betr. Gebietskörperschaft, danach als Spitzenorgane der betr. Religionsgemeinschaft anzusetzen.

Ist der Name einer Religionsgemeinschaft erst einige Jahre nach dem Ersten Weltkrieg nachweisbar, wird vereinbart, ihn trotzdem auch schon für die Übergangszeit zur Ansetzung des Konsistoriums heranzuziehen, um einen weiteren Split bzw. Ansetzungsprobleme für die Übergangszeit zu umgehen.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Januar 1991, TOP 15.3]

---

**Registereintragen:**  
Religionsgemeinschaften

**RAK-WB §: 470**

## Landesverbände

---

Körperschaften, die in ihrem offiziellen Namen Bezeichnungen wie „Landesverband“, „Bezirksverband“ etc. in Verbindung mit Städtenamen wie Berlin, Bremen, Hamburg, Salzburg oder Wien enthalten und sich auf deren Einzugsbereich bzw. auf die Region des mit der Stadt namensgleichen Stadt- bzw. Gliedstaates beziehen, werden als nicht ortsgebunden eingestuft. Das gilt auch für historische Gebietskörperschaften wie Oldenburg, Hannover, Braunschweig (bis Oktober 1946) u. a.

Bei diesen Körperschaftsnamen wird der Ortsname nicht in die Ordnungshilfe gesetzt, sondern der Körperschaftsname wird durchgeschrieben.

Die Altdaten werden sukzessive korrigiert.

Beispiele: Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Landesverband Berlin  
aber: Sozialdemokratische Partei in der DDR / Bezirksverband <Berlin, Ost>

Sudetendeutsche Landsmannschaft / Landesgruppe Hamburg  
Allgemeiner Sportverband Österreichs / Landesverband Wien

Braunschweig bis Oktober 1946 Staat:

Verband Deutscher Schulgeographen / Landesverband Braunschweig  
(Titel von 1933)

aber: Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e.V. / Landesverband <Braunschweig> (Titel von 1988)

[Prot. der 7. Sitzung der Expertengruppe GKD, März 2005, TOP 11.7]

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §:**

## Lectures

---

'Lectures' im Sinne von Vortragsreihen und entsprechende anderssprachige Begriffe (z.B. Ringvorlesungen, Universitätsseminare, die über ein Semester oder länger stattfinden) werden nicht (mehr) als Kongresse angesetzt, da es allgemein schwer feststellbar ist, ob eine Publikationsreihe oder eine echte Veranstaltung vorliegt.

Diese schon 1990 getroffene GKD-Vereinbarung ist seit 1993 Teil einer offiziellen RAK-Änderung. Die Anmerkung zu § 682,1 lautet:

Ausgrabungen, Expeditionen, Lehrgänge und Vortragsreihen werden nicht als Körperschaften behandelt ...

Ältere in der GKD vorhandene Aufnahmen von Ausgrabungen usw. erhalten deshalb im Feld 900 [=INFO] den Vermerk „Veraltete Ansetzung, nicht mehr nutzen“.

---

**Registereintragungen:**  
INFO

**RAK-WB §: 682,1,Anm.**

## Männliche/weibliche Namensform bei Organen von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften

---

Wechselt die ausschließlich persönlich verwendete Amtsbezeichnung eines Organs einer Gebietskörperschaft von der männlichen zur weiblichen Form (oder umgekehrt), werden Organe auf die neueste gültige Namensform normiert, die Namensänderung wird also als eine geringfügige Änderung behandelt. Von der abweichenden Namensform wird verwiesen. Eine Ausnahme gilt für die deutschsprachigen Länder: Bei Staatsoberhäuptern und Regierungschefs auf Bundes- und Landesebene wird der Wechsel von der männlichen zur weiblichen Form (oder umgekehrt) als wesentliche Änderung behandelt und ein neuer Datensatz angelegt.

Beispiele: Sachsen / Landeswahlleiter  
Vw.: Sachsen / Landeswahlleiterin

Vw.: Deutschland / Beauftragter für Angelegenheiten der Kultur und Medien  
Deutschland / Beauftragte für Angelegenheiten der Kultur und Medien

Aber: Schleswig-Holstein / Ministerpräsident  
zeitweise s.: Schleswig-Holstein / Ministerpräsidentin

[Prot. der 9. Sitzung der Expertengruppe GKD, Mai 2006, TOP 3]

Weiterhin gültig bleibt die Regelung, dass sowohl auf Landes- als auch auf Staatsebene der Bundesrepublik Deutschland **die Ministerien vereinheitlicht unter der sächlichen Form angesetzt werden** (s. GKD-Information „Minister(ium)“) und vorliegende männliche sowie weibliche Formen der Amtsbezeichnungen dort verwiesen werden.

---

### Registereintragungen:

**RAK-WB §: 448,1, Erl. 1**

## Mehrere Kongressnamen

---

In den RAK werden folgende Fälle geregelt:

In § 482 der Fall, dass **ein** Kongress

- a) einen Namen hat, der seine Zugehörigkeit zu einer Folge ausdrückt;
- b) einen Namen hat, der sich auf ein spezielles Thema bezieht.

*Regel hierfür:* Ansetzung unter b), Verweisung von a)

*Beispiel:* Reichenauer Gespräch ... 2. Lutherische Bischofskonferenz

In § 485 der Fall, dass die Bezeichnung **eines** Kongresses

- a) aus einem Namen besteht, der die Zugehörigkeit zu einer Folge ausdrückt, und
- b) aus einem innerhalb der Kongressfolge wechselnden Thema besteht.

*Regel hierfür:* Ansetzung unter a); Verweisung von b) nicht explizit gefordert, aber bei Einzelansetzung wohl selbstverständlich.

*Beispiel:* Saarbrücker Arbeitstagung ...

Nicht abgedeckt ist der Fall, dass **einzelne Kongresse getrennter Kongressfolgen** zusammenfallen, d.h. zusammen/gemeinsam stattfinden und ggf. eine gemeinsame Veröffentlichung haben, z.B. der 3. Bibliothekskongress (1983 in Hannover), der zugleich der 73. Deutsche Bibliothekartag war.

Die GKD-Partner verständigen sich darauf, dass hier zwei getrennte Aufnahmen sinnvoll bzw. unvermeidlich sind. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass eine Zusammenführung der beiden Ansetzungen nur über die Titeldatei (also nicht unmittelbar in der GKD) möglich und dort bei Sachtitelwerken auch nur zu erreichen ist, wenn man über die von den RAK-WB vorgesehene NE unter einem einzigen, nämlich dem erstgenannten Urheber hinausgeht.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1991, TOP 10]

---

**Registereintragungen:**  
Kongresse

**RAK-WB §:** 482; 485,1



## Minimalkorrekturen

---

Korrekturen, die nur dann auszuführen sind, wenn auch noch andere Felder an dieser Aufnahme zu korrigieren sind:

- Nachtragen fehlender Übergungsverweisungen
- Nachtragen fehlender Codes für Länder und den Typ der Körperschaft

Korrekturen, die immer auszuführen sind, auch wenn sie die einzige Korrektur an dieser Aufnahme sind:

- Änderung eines Verweisungsfeldes in ein Abkürzungsfeld und umgekehrt
- Nachtragen (bekannt gewordener) Datumsangaben
- Nachtragen fehlender Verknüpfungsfelder
- Nachtragen der IDN der nächst übergeordneten Körperschaft
- Korrektur falscher Codes für Länder und den Typ der Körperschaft.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Apr. 1990, TOP 3.6]

---

### **Registereintragen:**

Körperschaftstyp

Korrekturen

Ländercode

Übergungsverweisungen

### **RAK-WB §:**

## Minister(ium)

---

Entsprechend einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20.1.1993 wurden die bis dahin nach dem Amtsinhaber ausschließlich in dessen männlicher Form benannten Ministerien einheitlich in „Ministerium“ umbenannt.

Nach der Umstellung von „Deutschland <Bundesrepublik>“ auf „Deutschland“ (ohne OH) in der GKD als Folge der Wiedervereinigung im Jahre 1990 hätte das uneingeschränkte Nachvollziehen dieses Beschlusses eine erneute – zwischenzeitliche – Namensänderung aller deutschen Bundesministerien bedeutet und für viele fortlaufende Sammelwerke dieser Ministerien eine erneute Titelländerung.

Angesichts des geringfügigen Unterschiedes zwischen „Minister“ und „Ministerium“ haben die GKD-Redaktionen aus pragmatischen Gründen vereinbart, die sächliche Bezeichnung schon ab 1990 zu unterstellen, sie mit der Umbenennung von „Deutschland <Bundesrepublik>“ in „Deutschland“ zusammenfallen zu lassen und somit eine erneute Namensänderung zu vermeiden. Von der personifizierten Benennung wird lediglich verwiesen.

Die Verbundsysteme haben dieser Regelung zugestimmt.

Entsprechend einem Beschluss der RAK-Expertengruppe vom März 1994 werden nach der analogen amtlichen Umbenennung in den Ländern auch deren Ministerien vereinheitlicht unter der sächlichen Form angesetzt (selbstverständlich jedoch nicht die früheren bzw. unter einem früheren Namen angesetzten, nicht mehr existierenden).

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1994, TOP 11]

---

### **Registereintragungen:**

Deutschland  
Bundesminister(ium)

### **RAK-WB §:**

## Namenscharakter bei Kongressen

---

Aufnahmen in der GKD, die aufgrund der Streichung von § 680,d nicht (mehr) als Körperschaften gelten, bleiben erhalten und dürfen keinesfalls gelöscht werden, da sie noch mit Titeln verknüpft sein können.

Der RAK-§ 680,d lautete (bis 1990):

Ein Kongress wird ... als Körperschaft behandelt, wenn seine Bezeichnung eher den Charakter eines Namens als den einer Themaangabe hat (z.B.: Pro Vita <1973, Soden, Taunus>).

Die Aufnahmen werden jedoch im Feld 900 [= INFO] gekennzeichnet: „Veraltete Ansetzung, nicht mehr nutzen“.

Diese Aufnahmen können bei Bedarf über Früher/Später-Hinweise mit anderen GKD-Aufnahmen verknüpft werden.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Apr. 1990, TOP 3.8]

---

### **Registereintragungen:**

INFO

Kongresse

### **RAK-WB §:**

## Nichtkörperschaften

---

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es Bezeichnungen/Titel gibt, die wie Namen von Körperschaften wirken und immer wieder dafür gehalten werden, ohne es wirklich zu sein. Damit diese Bezeichnungen/Titel nicht unzutreffenderweise als Körperschaften in die GKD einfließen bzw. damit nicht unterschiedliche Personen immer wieder dieselben Ermittlungen anstellen müssen, wird der einmal und endgültig ermittelte Sachverhalt in der Form einer Aufnahme in der GKD festgehalten.

Aufnahmen solcher Nichtkörperschaften werden bei Bedarf ausschließlich von den GKD-Bibliotheken erstellt. Bei diesen Aufnahmen ist die Besetzung des Feldes 009 [=Typ der Körperschaft] mit dem Code uz und des Feldes 900 [= INFO] mit dem Text „Keine Körperschaft“, der im Bedarfsfall erweitert werden kann, verbindlich.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Apr. 1990, TOP 4.11]

Ältere Aufnahmen in der GKD, die durch offizielle Änderungen im Regelwerk oder infolge geänderter Interpretation nicht mehr als Körperschaften zu betrachten sind, bleiben wegen möglicher Verknüpfungen mit Titeln erhalten. Sie werden jedoch nicht nachträglich zu Nichtkörperschafts-Aufnahmen erklärt (vgl. oben), erhalten aber im Feld 900 [=INFO] den Vermerk: „Veraltete Ansetzung, nicht mehr nutzen“. Dies betrifft z.B. Aufnahmen von „Ehrungen und Preisen“ und „Projekten u.dgl.“ (vgl. jeweilige Information) sowie von Kongressen, die lediglich den Charakter einer Themaangabe haben (vgl. Information „Namenscharakter bei Kongressen“).

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1991, TOP 2-3]

---

### **Registereintragungen:**

INFO

Unkörperschaften

### **RAK-WB §:**

## Österreichische Katastralgemeinden

---

Katastralgemeinden werden in Österreich nicht als Gebietskörperschaften behandelt, sondern gelten als Bezirkseinteilungen der Katasterämter.

In der GKD noch vorhandene Datensätze für Katastralgemeinden werden als Unkörperschafts-Sätze gekennzeichnet, sofern die betreffenden Katastralgemeinden nicht mit Gebietskörperschaften namensgleich sind. Im Bemerkungsfeld wird auf den Sachverhalt hingewiesen. Existiert hingegen eine mit der Katastralgemeinde namensgleiche Gebietskörperschaft, so wird diese angesetzt und der Datensatz erhält im Bemerkungsfeld den Hinweis auf die namensgleiche Katastralgemeinde.

Beispiele:   Wien-Schönbrunn  
              INFO: keine Körperschaft; Katastralgemeinde

              Wien-Josefstadt  
              INFO: gleichnamige Katastralgemeinde

[Prot. d. 2. Sitzung d. Expertengruppe GKD, März 2002, TOP 3.3]

---

**Registereintragungen:**  
Katastralgemeinden

**RAK-WB §:**

## Österreichische Pfarren

---

Nach § 464,2 RAK-WB sind Territorialpfarreien der Katholischen Kirche stets als „Pfarrei“ unabhängig von ihrer offiziellen Benennung anzusetzen.

Diese Ansetzung entspricht nicht dem Sprachgebrauch in Österreich; der offizielle Name lautet hier „Pfarre“. Österreichische Territorialpfarreien sollen daher in der GKD einheitlich als „Pfarre“ angesetzt werden.

Die bereits in der GKD vorhandenen Aufnahmen österreichischer Pfarren werden entsprechend korrigiert.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Dez. 2000, TOP 7e]

---

**Registereintragungen:**  
Pfarren

**RAK-WB §: 464,2**

## Ordnungshilfen bei der Ansetzung gleichnamiger Staaten oder Gliedstaaten

---

Nach RAK § 447,2 und 3 wird bei Staaten, Gliedstaaten und Verwaltungsbezirken, die von anderen gleichnamigen Gebietskörperschaften unterschieden werden sollen, der die Art der Einheit bezeichnende Ausdruck in der Ordnungshilfe angegeben.

Sind Staaten oder Gliedstaaten mit einem Ort gleichnamig, der seinerseits eine Ordnungshilfe hat, bleibt die Ordnungshilfe des Ortsnamens bei der Ansetzung des Staates bzw. Gliedstaates unberücksichtigt.

Demgegenüber wird bei Landkreisen und vergleichbaren Verwaltungsbezirken die Ordnungshilfe eines gleichnamigen Ortes in die Ordnungshilfe des Landkreises bzw. des Verwaltungsbezirkes übernommen.

Beispiele:

Ansetzung des Ortes

Offenbach <Main>

Ansetzung des gleichnamigen Verwaltungsbezirkes

Offenbach <Main, Kreis>

Aber:

Ansetzung des Ortes

Neuburg <Donau>

Ansetzung des gleichnamigen Gliedstaates

Neuburg <Staat>

[Prot. d. 3. Sitzung d. Expertengruppe GKD, Dez. 2002, TOP 1]

---

### **Registereintragungen:**

Gliedstaaten

Staaten

Verwaltungsbezirke

**RAK-WB §: 447,2 und 3**

## **Ordnungshilfen bei Gleichnamigkeit**

---

Wird bei Recherchen zur Ansetzung einer Körperschaft festgestellt, dass eine gleichnamige Körperschaft vorhanden ist, erhält die neu anzusetzende Körperschaft eine Ordnungshilfe, auch wenn die ermittelte gleichnamige Körperschaft noch keinen Datensatz in der GKD hat. Im Bemerkungsfeld des neu angelegten GKD-Satzes soll jeweils auf den Sachverhalt hingewiesen werden.

[Prot. d. 5. Sitzung d. Expertengruppe GKD, Nov. 2003, TOP 13.1]

---

**Registereintragen:**

**RAK-WB §: 412,1**



## Ordnungshilfen bei Verweisungen

---

Ist bei Verweisungen gemäß § 412,2 oder § 416,b eine Ordnungshilfe erforderlich und kommt für diese OH eine Datierung in Frage (vgl. § 415,3), soll die Angabe in Analogie zu den Ordnungshilfen bei Kongressen in der folgenden Form erfolgen (Beispiele):

<- 1990>

<1990 ->

<1990,11 ->

<1989 – 1993>

---

### **Registereintragungen:**

Datierungen in OH

Verweisungen

**RAK-WB §: 412,2; 416,b**

## Ortsangaben im offiziellen Namen von Geldinstituten

---

Stehen zwei oder mehr substantivisch angegebene Orts- oder Ortsteilbezeichnungen am Schluss des Namens einer Bank oder Sparkasse, werden sie bei der Ansetzung nicht weggelassen, sondern bleiben als Namensbestandteil erhalten. Dies gilt abweichend von RAK § 404 c auch dann, wenn die Ortsangabe den jetzigen oder früheren Sitz der Bank bzw. Sparkasse bezeichnet.

Beispiele:   Volksbank Burgdorf-Celle  
              Sparkasse Bruchsal-Bretten

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Dez. 2000, TOP 7b und März 2002]

---

**Registereintragen:**  
Geldinstitute

| **RAK-WB §: 404,c**

## Ortsangaben in Ordnungshilfen

---

Gemäß § 418,1 sind Orte in Ordnungshilfen nach den Ansetzungsbestimmungen für Gebietskörperschaften anzugeben.

Die Ortsansetzung für eine solche OH ist also auf jeden Fall zunächst in der GKD zu suchen und, falls dort vorhanden, entsprechend in die OH zu übernehmen.

Ist die benötigte Ortsansetzung noch nicht in der GKD vorhanden, ist eine eigene Aufnahme für den Ort bei dieser Gelegenheit unbedingt anzulegen, damit die Ansetzungsform auch für spätere Verwendungsfälle endgültig festgelegt ist.

Diese zusätzliche Aufgabe belastet zweifellos den jeweiligen Bearbeiter, ist aber im Interesse aller Nutzer letztlich die rationellste Lösung.

---

**Registereintragen:**  
Ordnungshilfen

**RAK-WB §: 418,1**

## Ortsnamen bei Kongressen

---

Ist in den Vorlagen von Einzelkongressen ein **Ortsteil** – ohne vorangestellten Hauptort – als Veranstaltungsort angegeben, wird dieser in die Ordnungshilfe genommen; vom Kongressnamen mit dem Hauptort wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn die Ortsteilangabe vom Kongressnamen durch Tagungsdaten getrennt ist. Auch dann gilt die Ortsangabe als zum offiziellen Namen gehörend.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1991, TOP 11]

Gemäß § 418,3 wird bei Körperschaften mit einem Ortssitz, dessen Ansetzungsform in der Ordnungshilfe von der Vorlageform im ersten Buchstaben abweicht, immer dann von der Form der Vorlage mit dem Ortssitz in Vorlageform verwiesen, wenn der Ort erster Bestandteil der OH ist.

Gemäß einer älteren Vereinbarung der GKD-Partner wird in der GKD insofern über diese Bestimmung hinausgegangen, als bei Kongressen in solchen Fällen auch dann verwiesen werden kann, wenn dem Tagungsort das Kongressjahr und ggf. noch zusätzlich die Kongresszählung in der OH voransteht.

Beispiel: Conference for ... <1, 1990, Kru?ndeb>  
Vw.: Conference for ... <1, 1990, Bangkok>

Nach einer RAK-WB-Änderung (§ 483,1) 1997 werden der Ortsname und das Tagungsjahr grundsätzlich in der Ordnungshilfe wiederholt, auch wenn sie bereits im Kongressnamen enthalten sind. Nach früheren RAK-Regeln angesetzte Kongresse werden im Rahmen der redaktionellen Möglichkeiten korrigiert.

---

### Registereintragungen:

Kongresse  
Kongressjahr  
Ordnungshilfen  
Ortsteile  
Tagungsjahr  
Tagungsort  
Veranstaltungsorte

**RAK-WB §:** 418,3; 483,1

## Ortsnamen mit Zusätzen

---

§ 442,2 regelt das Weglassen (bzw. das Überführen in eine OH) von erläuternden Zusätzen, die dem Ortsnamen in dessen offizieller Form mit Bindestrich angeschlossen sind. Nicht im Regelwerk behandelt werden hingegen Ortsnamen mit anderen, d.h. nicht durch Bindestrich angeschlossen Zusätzen. Hierzu wird vereinbart, dass Orte, deren offiziellen Namen erläuternde Zusätze angeschlossen sind (ohne Bindestrich), und deren erste Bestandteile den Charakter eines Gattungsbegriffs haben, mit Zusatz angesetzt werden.

Beispiele:

### Offizielle Form

Borgo San Dalmazzo  
Campo nell'Elba  
Porto di Napoli  
Rio de Janeiro  
Torre Annunziata  
Val Morin, Québec

### Ansetzung

Borgo San Dalmazzo  
Campo nell'Elba  
Porto di Napoli  
Rio de Janeiro  
Torre Annunziata  
Val Morin <Québec>

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1994, TOP 13]

---

### **Registereintragungen:**

Ordnungshilfen  
Zusätze

**RAK-WB §: 442,2**

## Ortsnamen mit Zusätzen

---

§ 447,1 RAK-WB regelt, dass bei Ortsnamen, die von anderen gleichnamigen Gebietskörperschaften unterschieden werden sollen, nur der charakterisierende Fluss, Berg, Ort ohne Präposition und Artikel als Ordnungshilfe hinzugefügt wird. Nicht im Regelwerk behandelt werden Ortsnamen mit Präposition und flektiertem Bestandteil wie z.B. Brixen im Thale. Ortsnamen dieser Art werden in allen Sprachen ohne die Präposition und mit dem anderen Bestandteil im Nominativ angesetzt (z.B. Brixen <Thal>).

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Apr. 1990, TOP 3.14]

---

**Registereintragen:**  
Ordnungshilfen  
Zusätze

**RAK-WB §: 447,1**

## Ortsnamen, Ortsteile

---

Um verschiedene Interpretationsmöglichkeiten auszuschalten, ob ein Begriff im Geoduden für eine Ansetzung ausreichend beschrieben ist, soll wie folgt verfahren werden:

Fall 1: Findet sich im Geoduden, z.B. bei Ortsteilen, nur eine Verweisung auf ein größeres Ganzes, so muss die mögliche Gleichnamigkeit in anderen Nachschlagewerken überprüft werden.

Fall 2: Treten Zweifelsfälle bei historischen Gebietskörperschaften auf, so sollen die einschlägigen Nachschlagewerke für die jeweilige Zeit herangezogen werden. Es soll dann nicht nach Anlage 17 der RAK-WB verfahren werden.

Orte der ehemaligen DDR, die eine Ordnungshilfe nach dem Ortsmüller, 17. Aufl. 1972, erhalten haben, behalten diese Ordnungshilfe, auch wenn sie in den neueren Ausgaben des Ortsmüller (25. Aufl. 1994 ff.) entfallen oder durch eine anderslautende ersetzt worden ist. Von dem Ortsnamen mit der neuen Ordnungshilfe wird lediglich verwiesen.

Beispiel: Altenburg <Leipzig>  
Vw.: Altenburg <Thüringen>

Analog soll mit allen deutschen Ortsnamen verfahren werden.

Nach RAK-WB § 443,1 werden namentlich benannte Ortsteile stets mit vorangestelltem Hauptort angesetzt, an den sie mit Bindestrich angeschlossen werden.

Beispiel: Berlin-Schöneberg

Vom Namen des Ortsteils allein (z.B. Schöneberg) wird verwiesen, wenn er ohne den Hauptort in der Vorlage genannt ist (§ 443,4). In dieser Verweisung wird dem Ortsteil immer dann sowohl der Hauptort als auch der diesem mit Bindestrich verbundene Ortsteil als Ordnungshilfe hinzugefügt, wenn ein weiterer gleichnamiger Ort oder Ortsteil in einem vorrangig heranzuziehenden Nachschlagewerk (vgl. Anlage 17 zu den RAK-WB) nachgewiesen ist.

Beispiel:

Vw. von „Schöneberg <Berlin-Schöneberg>“, da weitere Orte mit dem Namen Schöneberg nachzuweisen sind, darunter auch, wie häufig in derartigen Fällen, der vor seiner Eingemeindung selbstständige Ort „Schöneberg <Berlin>“.

[Prot. d. Sitzungen d. GKD-Arbeitsgruppe, Nov. 1992, TOP 17 und März 1995, TOP 13]

## Ortsnamen, Ortsteile

---

Wird von zwei gleichnamigen Orten einer eingemeindet, behält der bereits in der GKD nachgewiesene selbstständige Ort dennoch auf Dauer seine Ordnungshilfe.

Beispiel:

Schöneberg <Berlin> [vor der Eingemeindung]

Schöneberg <Altenkirchen>

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1994, TOP 2b]

Bei der Benutzung des „Ortsmüller“ kommt es immer wieder vor, dass Stadtteile bzw. Ortsteile als selbstständige Orte aufgefasst und angesetzt werden. Dabei ergibt sich oftmals eine Gleichnamigkeit zu anderen Ortsansetzungen mit der Konsequenz, dass unnötigerweise Ordnungshilfen zur Unterscheidung vergeben werden. Für die Benutzung des „Ortsmüller“ wird deshalb folgende Richtlinie vereinbart: Politische Gemeinden (Gemeinde, Flecken, Markt und Stadt) sind selbstständig anzusetzen, alles andere (Weiler, Dorf, Ortsteil, Wohnplatz usw.) wird als Ortsteil behandelt und mit vorangestelltem Hauptort angesetzt.

Die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde wird dadurch erkennbar, dass diese (nach dem Namen des Ortsteils in Fettdruck) kursiv gedruckt ist.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1991, TOP 16]

---

### **Registereintragungen:**

Eingemeindungen

Geoduden

Gleichnamige Orte

Hauptort

Ortsmüller

Ortsteile

Stadtteile

Verweisungen

**RAK-WB §:** 443,1 u. 4; Anlage 17



## **Pauschale Siehe-auch-Hinweise**

---

Bei der Migration der GKD vom Rechner des DBI zum Iltis/PICA-System Der Deutschen Bibliothek Anfang 2000 wurden die pauschalen Siehe-auch-Hinweise nicht mit überführt.

Obwohl nach den RAK-WB, §192,5 b), d) und e) pauschale Siehe-auch-Hinweise vorgesehen sind, werden in der GKD nur noch spezielle Verweisungen von abweichenden Namensformen gemacht.

---

**Registereintragungen:**  
Namensverweisungen

**RAK-WB §: 192,5**

## Projekte u. dgl.

---

Auf einen Vorschlag der GKD-Arbeitsgruppe hin wurde die Erläuterung 2 zu § 631 RAK-WB folgendermaßen geändert:

Aktionen, Bewegungen, Datenbanken, Forschungsvorhaben, Kampagnen, Investmentfonds, Modellversuche, Preisverleihungen, Projekte, Programme, Schwerpunkte, Vorhaben und Wettbewerbe (mit Ausnahme von Sportwettkämpfen, vgl. § 682) gelten nicht als Körperschaften, es sei denn, dass damit eine feste Organisation verbunden ist.

Weitere Begriffe, die nicht als Körperschaftsbegriffe gelten sollen, sind: Initiative, Netz, Netzwerk und entsprechende fremdsprachige Benennungen.

Von einer körperschaftlichen Organisation wird ausgegangen, wenn eine juristische Wendung wie z.B. „e.V.“ vorhanden ist oder das Projekt, Programm usf. eine (Haupt-)Eintragung im „Yearbook of international organisations“ hat.

Liegt eine juristische Wendung nicht vor, ist aber zugleich der körperschaftliche Charakter gegeben, soll in Feld 900 [= INFO] angegeben werden: „Körperschaftscharakter bestätigt“.

Bereits in der GKD vorhandene Aufnahmen, die aus der Zeit vor 1992 stammen, erhalten im Feld 900 [= INFO] den Vermerk: „Veraltete Ansetzung, nicht mehr nutzen“.

[Prot. d. Sitzungen d. GKD-Arbeitsgruppe, 1996, TOP 4 b und c; 1997, TOP 6]

---

### Registereintragungen:

INFO

| Initiative

| Juristische Wendungen

| Netz

| Netzwerk

**RAK-WB §: 631, Erl. 2**

## Quellenangaben

---

Eine Quellenangabe im Feld 900 [= INFO] ist generell erforderlich, wenn ein Nachschlagewerk für die Ansetzung herangezogen wurde.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 3.3]

Bei periodisch erscheinenden Nachschlagewerken sollen die Auflage bzw. das Erscheinungsjahr mit angegeben werden.

Zu Abkürzungen von häufig verwendeten Nachschlagewerken vgl. Anlage 2 zu diesen „Informationen ...“

---

### **Registereintragungen:**

INFO

Nachschlagewerke

### **RAK-WB §:**

## Schriftänderung ohne zeitgleiche Änderung der Sprache

---

Hat sich in einem Land die Schrift gewandelt, jedoch nicht die Amtssprache, wird der Körperschaftsname in geänderter Schreibform angesetzt, die bisherige Ansetzung verbleibt als Verweisung im Datensatz.

Aktueller Anlass sind die nach dem Zusammenbruch der UdSSR entstandenen selbständigen Republiken, die im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik ihre Nationalsprache in den Status der Staatssprache erhoben haben; diese wird staatlicherseits planvoll gefördert und gestärkt; das bis zur Unabhängigkeit dominante Russisch wird immer weiter zurückgedrängt. Damit einher geht per Gesetzgebung der Wechsel von der Kyrilliza zu Lateinschriften in Aserbaidschan (25.08.1995), Usbekistan (21.12.1995) und Turkmenistan (29.09.1994).

Da sich der offizielle Name der Körperschaften nicht geändert hat, sondern nur eine Alphabetumstellung erfolgte, wird der in lateinischer Schreibweise vorliegende Körperschaftsname Ansetzungsform der Körperschaft; die vorherige transliterierte Namensform bleibt als Verweisungsform erhalten.

Beispiele:

Alt: Toškent (mit Kyrilliza geschriebener offizieller usbekischer Name transliteriert)

Neu: Toshkent (neue Schreibweise, nicht transliteriert)

Ansetzung: Toshkent

Vw.: Toškent

Alt: Turkmenistan (mit Kyrilliza geschriebener offizieller turkmenischer Name transliteriert)

Neu: Türkmenistan (neue Schreibweise, nicht transliteriert)

Ansetzung: Türkmenistan

Vw.: Turkmenistan

[Prot. d. 11. Sitzung d. Expertengruppe GKD, Mai 2007, TOP 12]

---

**Registereintragen:**

**RAK-WB §:**

---

## Spitzenorgane ...

---

Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane etc., die nur aufgrund der Paragraphen 451,2, 435,3 und 470,3 als Abteilung einer Körperschaft anzusetzen sind, werden in der GKD zusätzlich auch ohne ihre (Unter-)Abteilung(en) angesetzt.

Zur Kenntlichmachung dieses Sachverhalts wird bei derartigen Aufnahmen im Feld 900 [= INFO] der Vermerk „Datensatz nicht für Titelverknüpfungen nutzen“ eingebracht.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 3.1]

---

### **Registereintragen:**

Exekutivorgane

INFO

Informationsorgane

**RAK-WB §:** 451,2; 435,3; 470,3

## Titularadjektive

---

Gemäß § 407,2,Erl. werden Körperschaften, bei denen **vor 1971** Änderungen, Wegfall oder Hinzutreten der von Titulaturen abgeleiteten Adjektive bzw. Adverbien festzustellen sind, unter der späteren (neueren) Namensform vereinheitlicht angesetzt. Die GKD-Arbeitsgruppe bekräftigt, dass dies auch für erst nachträglich bekanntwerdende Varianten der genannten Art gilt, wenn sie die Zeit vor 1971 betreffen. Es wird also ggf. korrigiert, um unter dem späteren (neueren) Namen anzusetzen.

---

**Registereintragen:**

**RAK-WB §: 407,2, Erl.**

## Übergehungs-Verweisungen

---

Gemäß RAK-WB § 411,10 wird bei Körperschaftsnamen, an deren Anfang Bestandteile stehen, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden, von den um diese Bestandteile verkürzten Namensformen verwiesen; dies gilt für die Ansetzungs- und Verweisungsformen gleichermaßen.

Da in den RAK-WB nur wenige Hinweise und Beispiele angegeben werden, hier der derzeit in der GKD praktizierte Umfang solcher Verweisungen mit Beispielen und Gegenbeispielen:

1. Bei Körperschaftsnamen und Verweisungsformen wird unter Übergehung des ersten Wortes verwiesen, wenn sie anfangen mit:

a) Gebietskörperschafts-Zugehörigkeitsadjektiven oder substantivisch genannten Namen von Gebietskörperschaften;

Beispiele:

Bayerisch

Frankfurter

London

b) von Titulaturen abgeleiteten Adjektiven bzw. Adverbien;

Beispiele:

Königlich

Kaiserlich-Königlich

Royal

Bischöflich

Päpstlich

c) sonstigen Zugehörigkeitsangaben, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden;

Beispiele:

All-Union

Commonwealth

Federal

Kommunal

National

Regional

Staatlich

Städtisch

State

Vsesojuz ... (-naja, -noe, -nyj)

## Übergehungs-Verweisungen

---

### 2. Keine Übergehungsverweisungen werden gemacht

a) bei den Angaben:

Europäisch  
Evangelisch  
International  
Interregional  
Jüdisch  
Katholisch  
Kirchlich  
Landeskirchlich

b) bei Angaben der Volkszugehörigkeit;

Beispiel:

Sudetendeutsch

c) bei geographischen Begriffen, die keine Gebietskörperschaften sind;

Beispiele:

Norddeutsch  
Scandinavian

d) bei doppelten Zugehörigkeitsangaben;

Beispiele:

Deutsch-Amerikanisch  
Japanisch-Deutsch

e) bei Angaben, die wie Zugehörigkeitsangaben lauten, aber sachlich gemeint sind;

Beispiele:

Asiatic Society of Great Britain and Ireland  
National Park Society

f) wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus einem Gattungsbegriff besteht;

Beispiele:

Akademie  
Bank  
Bibliothek  
Gymnasium



## Übergehungs-Verweisungen

---

g) wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus zwei Gattungsbegriffen besteht;

Beispiele:

Archiv und Museum  
Bibliothek und Archiv  
Galerie und Museum

h) wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus einem Gattungsbegriff und einem Sachbegriff besteht und bei ortsgebundenen Körperschaften voranzusehen ist, dass dieser Name mehrfach verwendet wird;

Beispiele:

Fußballclub  
Jungengymnasium  
Mädchengymnasium  
Mädchenschule  
Männerchor  
Realgymnasium  
Spar- und Darlehnskasse  
Sportverein  
Turnverein  
Verlagsanstalt

Anm.:

Die Fälle von 2,f-h können auch als Vorlageformen auftreten. Sie sind dann als von der offiziellen Namensform abweichende Namen zu verweisen.

---

### **Registereintragungen:**

Verweisungen

**RAK-WB §: 411,10**

## Verbundene Unternehmen

---

Die Expertengruppe GKD hat beschlossen, dass in Zukunft Firmengruppen einen eigenen Datensatz erhalten sollen. Sind auf der Titelseite bzw. in anderen maßgeblichen Informationsquellen der Vorlage Firmengruppen bzw. Unternehmensverbände genannt, so wird ohne weitere Recherchen davon ausgegangen, dass es sich um eine Körperschaft handelt.

Ergibt sich im Falle der Ansetzung als Körperschaft nachträglich aufgrund anderer Informationen, dass keine Körperschaft vorliegt, wird der Datensatz nicht gelöscht, sondern als Unkörperschaft gekennzeichnet

In der GKD vorhandene Aufnahmen nach altem Stand werden korrigiert.

Ausgangssituation: Bei Firmengruppen und Unternehmensverbänden ist häufig nur schwer festzustellen, ob es sich bei ihnen um Körperschaften im Sinne der RAK handelt. In der GKD wurden sie bisher unabhängig von ihrer Namensfassung nicht als Körperschaften angesetzt, sondern im Datensatz der jeweiligen Muttergesellschaft wurde von ihrem Namen verwiesen. War keine Muttergesellschaft zu ermitteln, wurde in den Datensätzen für die in der Vorlage genannten Einzelgesellschaften vom Namen der Firmengruppe verwiesen.

Beispiele: Sparkassen-Finanzgruppe  
Wüstenrot-Gruppe <Ludwigsburg>

[Prot. d. 4. Sitzung d. Expertengruppe GKD, April 2003, TOP 4.1]

---

**Registereintragungen:**  
Firmengruppen  
Unternehmensverbände

**RAK-WB §:**

## Vertretungskörperschaften

---

Bei den Vertretungskörperschaften größerer Gebietskörperschaften und größerer Religionsgemeinschaften wie Landtage, Synoden usw., die gemäß § 451 und § 472 als Abteilung der Gebietskörperschaft bzw. der Religionsgemeinschaft angesetzt werden (**nicht** als Kongresse, gemäß § 679, Anm.!), wird in den Vorlagen häufig zwischen „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Synoden usw. unterschieden. Hinzu kommt, dass gelegentlich eine gemeinsame durchgehende Zählung der Sitzungen bzw. Sitzungsperioden vorliegt in der Weise, dass z.B. das 6. Zusammentreffen als „außerordentlich“ bezeichnet wird, während 1-5 und 7 ff. als „ordentlich“ bezeichnet oder auch nicht näher qualifiziert sind.

Trotz dieser zu beobachtenden Varianten wird für die GKD vereinbart, die außerordentlichen Sitzungen nicht als bloße Variante bei ordentlichen Sitzungen zu verweisen, sondern getrennte Aufnahmen zu machen.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Jan. 1991, TOP 15.2]

---

### **Registereintragungen:**

Gebietskörperschaften  
Landtage  
Religionsgemeinschaften  
Synoden

**RAK-WB §:** 451; 472; 679, Anm.

## Verwaltungsgemeinschaften in Bayern

---

Nach RAK-WB gelten Gemeindeverbände, Zweckverbände, Planungsgemeinschaften, Planungsverbände und dgl. nicht als Gebietskörperschaften (§ 649,2).

Strittig war die Behandlung von Verwaltungsgemeinschaften. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erklärt dazu auf Anfrage, dass es sich bei bayerischen Verwaltungsgemeinschaften nicht um Gebietskörperschaften handelt, sondern um Zweckverbände zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben.

Bayerische Verwaltungsgemeinschaften sollen daher in der GKD nicht als Gebietskörperschaften behandelt und kodiert werden.

[Prot. d. 12. Sitzung d. Expertengruppe GKD, Nov. 2007, TOP 3]

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §: 649,2**

## Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft

---

Wird nach § 449,4 bei „Abteilung, Referat, Dezernat, Gruppe und dgl.“ auf deren Ansetzung verzichtet, so wird nur von der mit der Abteilung gebildeten Form des Namens verwiesen. Es werden keine Verweisungen mehr von Namen des Organs in seiner selbstständigen Form erstellt, wie das zum Teil früher geschehen ist. Dies gilt auch für Fälle, die gemäß § 449,4 ausnahmsweise doch angesetzt werden.

Unter den in § 449,4 genannten Begriff „Gruppe“ fallen auch zusammengesetzte Wörter wie Arbeitsgruppe, Fachgruppe, Projektgruppe u.ä.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 8.11 sowie Jan. 1991, TOP 15.14]

Zu § 449,4 wird ergänzend vereinbart, dass diese Bestimmung auch für Referate, Dezernate, Abteilungen und dgl. von nicht angesetzten Exekutiv- und Informationsorganen einer Gebietskörperschaft gilt.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, März 1994, TOP 3]

---

### **Registereintragungen:**

Abteilungen  
Dezernate  
Gebietskörperschaften  
Organe  
Referate

**RAK-WB §: 449,4**

## **Verweisungen bei Körperschaften, die nicht als Organe von Gebietskörperschaften gelten**

---

Nach den RAK-WB § 457,2,Erl. wird vom Namen der Gebietskörperschaft mit einer nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung nur verwiesen, wenn bestimmte deutsche Begriffe vorliegen; das sonst übliche „und dgl.“ oder „und entsprechende fremdsprachige Bezeichnungen“ fehlt hier im Regelwerkstext.

Nach Auffassung der GKD-Partner soll bei fremdsprachigen Bezeichnungen wie z.B. „Soprintendenza“ oder „Survey“ über diese Bestimmung hinausgegangen und mit der übergeordneten Gebietskörperschaft verwiesen werden.

---

### **Registereintragungen:**

Gebietskörperschaften

Organe

**RAK-WB §: 457,2, Erl.**

## Virtuelle Körperschaften

---

Kongresse, die nur im Internet stattfinden, gelten als zeitlich begrenzte Zusammenkünfte von Personen oder Körperschaften im Sinne des § 679 und werden als Kongresse behandelt.

Beispiel:

Electronic Conference on Land Use and Land Cover Change in Europe <2, 1997>

INFO: Konferenz wurde im Internet gehalten

Ausschließlich im Internet vorhandene, nicht physisch existierende Einrichtungen werden demgegenüber nicht als Körperschaften behandelt.

Beispiel:

MoneyMuseum.com

INFO: keine Körperschaft, virtuelles Museum im Internet

[Prot. d. 2. Sitzung d. Expertengruppe GKD, März 2002, TOP 3.7]

---

**Registereintragungen:**

**RAK-WB §: 679**

## Wortzusammensetzungen im offiziellen Namen

---

Es gibt eine zunehmende Tendenz, in offiziellen Namen Wortzusammensetzungen nicht mehr durch Bindestriche, sondern durch typographische Gestaltung kenntlich zu machen. Um dem modernen Sprachgebrauch zu folgen, wird der frühere Beschluss der Expertengruppe GKD revidiert. Die Ansetzung erfolgt ohne Bindestriche. Von der Form mit Bindestrichen bzw. mit Blank wird verwiesen, um eine umfangreichere Indexierung und bessere Suche zu ermöglichen.

Beispiele:     Ansetzung:  
24StundenGruppe  
                  Verweisung  
24-Stunden-Gruppe

Ansetzung:  
Two4food Fooddesign & Foodfotografie Bernhard Kölsch <Wörrstadt>  
                  Verweisung:  
Two for Food Fooddesign & Foodfotografie Bernhard Kölsch <Wörrstadt>

Ansetzung:  
ZukunftsWerkstattWohnbauen <6, 2006, Leipzig>  
                  Verweisung:  
Zukunfts-Werkstatt Wohnbauen <6, 2006, Leipzig>

Ansetzung:  
SmartCard-Workshop <18, 2008, Darmstadt>  
                  Verweisung:  
Smart-Card-Workshop <18, 2008, Darmstadt>

[Prot. d. 3. Sitzung d. Expertengruppe Normdaten, Mai 2009, TOP 10]



## Wortzusammensetzungen im offiziellen Namen

---

Mehrgliedrige deutschsprachige Komposita sind in der GKD zum Teil als eine Wortzusammensetzung mit Bindestrichen angesetzt, wenn in einem der ersten Bestandteile ein Ergänzungsbindestrich vorkommt.

Beispiel:     Offizieller Name:  
                  Deutscher Luft- und Raumfahrtkongress 1989  
                  Ansetzung:  
                  Deutscher Luft-und-Raumfahrtkongress <1989, Hamburg>

Die Expertengruppe GKD beschließt, dass in diesen Fällen bei Neuansetzungen in Zukunft die Getrennschreibung des offiziellen Namens unverändert beibehalten wird.

Beispiele:     Fort- und Weiterbildungsinstitut  
                  Haus- und Grundbesitzerverein  
                  Deutscher Luft- und Raumfahrtkongress

Rückwirkende Korrekturen in der GKD werden nicht gemacht.

[Prot. d. 5. Sitzung d. Expertengruppe GKD, Nov. 2003, TOP 13.3]

---

### Registereintragungen:

**RAK-WB §:** 401, Anm. 3; 204,1 u. 2

## Zählungen bei Kongressfolgen

---

Setzt bei Kongressfolgen die explizite Zählung der einzelnen Kongresse erst verspätet ein, wird die Zählung im Rahmen der Möglichkeiten nach rückwärts ergänzt, und zwar unabhängig von der Anzahl der vorangegangenen Kongresse ohne Zählung in den Vorlagen.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Okt. 1990, TOP 7.6]

---

**Registereintragungen:**  
Kongressfolgen

**RAK-WB §: 483,1,Anm.**

## Zahlen

---

Gemäß § 206,3 sind die Zahlen von 1100 – 1999, falls sie aufzulösen sind, nach dem geläufigsten Gebrauch als Hunderter oder Tausender anzusetzen.

In einer Anmerkung zu diesem Absatz wird das Verfahren nur für das Deutsche konkret festgelegt, nämlich die Ansetzung als Hunderter.

Die GKD-Partner haben im Interesse einer einheitlichen Ansetzung vereinbart, im Französischen der Ansetzung als Tausender den Vorzug zu geben, obwohl auch die Aussprache als Hunderter durchaus gebräuchlich ist.

Beispiel: 1898 → Mil Huit Cent ...  
nicht: Dix-Huit Cent ...

Anm.: Die in der Vergangenheit abweichend angesetzten Fälle werden jedoch nicht mehr systematisch korrigiert, zumal eine Auflösung nach dem heutigen Stand des Regelwerks ohnehin in den meisten Fällen nicht mehr vorgesehen ist.

---

### Registereintragungen:

Auflösung  
Hunderter  
Tausender

**RAK-WB §: 206,3**

## Zahlen, Abkürzungen ...

---

Die 1990 geänderten Bestimmungen der §§ 201 und 206 finden in der GKD nur bei Neuauflagen Anwendung.

Bereits vorhandene Ansetzungen werden nicht korrigiert und werden auch für neu anzusetzende Abteilungen und Organe weiterverwendet.

Hintergrund dieser Festlegung ist die Erkenntnis, dass häufig ohnehin nicht (mehr) zu erkennen und/oder zu ermitteln ist, welche Form die offizielle Namensform darstellt(e).

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Januar 1991, TOP 11]

Körperschaften, bei denen nicht zu klären ist, ob die Namensform, die Abkürzungen, Zahlen, Symbole oder sonstige Zeichen enthält, oder die Namensform, die diese Elemente in aufgelöster Form enthält, die offizielle Namensform darstellt, werden unter dem Namen mit der aufgelösten (oder vollständigeren\*) Form angesetzt.

\* Als vollständiger gilt z.B. „evang.-luther.“ gegenüber „ev.-luth.“

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Nov. 1992, TOP 23]

---

### **Registereintragen:**

Abkürzungen

Auflösung

**RAK-WB §: 201; 206**

## Zahlen, Abkürzungen ...

---

Abweichend von § 411,2 und 3 kann von der aufgelösten Form bei Bedarf auch dann verwiesen werden, wenn Abkürzungen, Zahlen, Symbole und sonstige Zeichen das zweite oder dritte OW bilden. (Analoges gilt in der ZDB für Sachtitel.)

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Januar 1991, TOP 11]

Abweichend von § 411,2 kann in besonderen Fällen auch dann bei am Anfang von Körperschaftsnamen vorkommenden Abkürzungen von der aufgelösten Form verwiesen werden, wenn diese Abkürzung gewöhnlich nicht in aufgelöster Form gesprochen wird, wie z.B. im Falle von K.u.K. bzw. K.K. Diese Verweisungen dienen der besseren Auffindbarkeit auch im Hinblick auf die Tatsache, dass derartige Abkürzungen vor der Änderung der §§ 201 und 411 im Jahre 1990 in der GKD häufig unter der aufgelösten Form angesetzt worden sind.

[Prot. d. Sitzung d. GKD-Arbeitsgruppe, Nov. 1991, TOP 3]

---

### **Registereintragungen:**

K. u. K.

Verweisungen

**RAK-WB §: 411,2 u. 3**

## **Kongressbegriffe, die zur Nicht-Ansetzung des Kongresses in der Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD) führen**

---

Kongresse, deren Bezeichnung einen der folgenden Kongressbegriffe oder seine fremdsprachige Entsprechung enthält, werden in der GKD wegen der normalerweise geringen Relevanz der Veröffentlichung und des Zwangs zum rationellen Einsatz von Arbeitskapazitäten im allgemeinen nicht angesetzt (vgl. § 681,b, Anm. 1).

Sie werden jedoch angesetzt, wenn

- es sich um Kongressfolgen handelt und dem Begriff ein stets gleichbleibender Ortsname folgt, z.B. „Kunstaussstellung München“ (vgl. auch § 480,1,a, Anm. 2)
- der Kongressbegriff durch spezifische, insbesondere geographische Adjektive erweitert ist, z.B. „Schwäbisches Musikfest“, „Deutsches Sängerbundfest“; „Bundessängerfest“ („Bund“ als Abkürzung für Bundesrepublik in geographischem Sinn gebraucht),
- der Kongressbegriff zugleich das Thema des Kongresses angibt, z.B. „Forschungstagung“, wenn das Thema der Tagung die Forschung ist.

Die vorliegende Liste kann in Absprache der GKD-Partner erweitert werden.

## Kongressbegriffe, die zur Nicht-Ansetzung des Kongresses in der Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD) führen

---

Arbeiter-Maifeier  
Auktion  
Bezirksbriefmarkenausstellung u.ä.  
| Bezirkskunstausstellung  
Bezirksmünzausstellung u.ä.  
Bezirksmusikfest u.ä.  
Bezirksmusiktreffen u.ä.  
Bibelwoche  
Bohrung  
Briefmarkenausstellung  
Bürgerversammlung  
Campagne (Fastnacht)  
(Festliche) Chortage  
(Große) Damensitzung  
Demonstration  
Dies academicus  
(Internationaler) Ferienkurs  
Ferienwanderung  
Forschungskolloquium  
Forschungstagung  
Frauenkonferenz  
Friedenswoche u.ä.  
Frühlingsball u.ä.  
Frühlingstagung  
Fürbittenwoche  
Fußballturnier  
Gauchortage  
Gauliederfest  
Gauschießen  
Gauturnfest  
Gebetsstunde der Kinder  
Gebetstage der Kinder  
Gebetswoche (der Kinder)  
Heimat- und Kinderfest  
Heimattfest  
Heimattage  
(Großes) Heimattreffen  
Herbsttagung und dgl.  
(Große) Herrensitzung  
Hochschultagung\*  
Hochschulwoche\*  
| Jahrmarkt

## **Kongressbegriffe, die zur Nicht-Ansetzung des Kongresses in der Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD) führen**

---

Jugendkonferenz  
Jugendkonzert  
(Internationales) Junioren-Turnier  
(Internationales) Junioren-Vergleichsturnier  
Kampagne (Fastnacht)  
Kirchweihfest  
Kreis-Briefmarkenausstellung  
Kreis-Feuerwehrtag  
Kreisfeuerwehr-Verbandstag (oder –fest)  
Kreisgeflügelschau  
Kreisjugendfeuerwehrtag  
Kreiskunstaussstellung  
Kreismusikfest  
Kreisreitertag  
Kreissängertag  
Kreisschützenfest  
Kreisturnfest  
Kreisverbandstag  
(Kreis-)Kulturwoche  
Kunstaussstellung des Bezirkes ...  
Landesheimattreffen  
Landesjugendtag  
Landeskirchengesangfest  
Landesmusikfest  
Landesmusikschultag  
Landessporttag  
Landestreffen  
Lesungen für die Gebetsstunde  
Lesungen für die Gebetstage  
Lesungen für die Gebetswoche  
Pfingstmarkt  
Pfingsttagung  
(Große) Polizei-, Sport- und Musikschau  
(Große) Polizei-Abend-Sportschau  
Polizei-Bezirkssportfest  
(Großes) Polizeifest  
Polizei-Jubiläums-Sportwoche  
Polizei-Sportschau  
Pressekonferenz  
Radrennen  
Rassegeflügelschau



## **Kongressbegriffe, die zur Nicht-Ansetzung des Kongresses in der Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD) führen**

---

Rathausfestwoche  
Regional-Briefmarkenausstellung  
Reit- und Springturnier  
Reitturnier  
Sängerbundfest  
Sängerfest  
Schülereinzelseisterschaft  
Schützenfest  
Schulfest  
Sondierbohrung  
Sportfest  
Sportlerehrung  
Sportschau der Polizei  
Sportwettkämpfe  
Stadtfest  
Stadtlauf  
Studiengenossenfest  
Tag der Feuerwehr u.ä.  
Tag der Heimat  
Tag(e) der offenen Tür u.ä.  
Tischtennis-(Wander)pokalturnier  
Turniertage  
Universitätstag\*  
Verbandsmusikfest  
Volksfest  
Wallfahrt  
Weihnachtsausstellung (-markt)  
Wiedersehensfeier  
Wintertagung  
Wissenschaftstag  
Wohltätigkeitsveranstaltung  
Zeltspektakel

\* ist unspezifisch, wenn er von einer Universität veranstaltet wird, dagegen sind Universitätstage mit anderen Veranstaltern, deren sachliches Thema „Universitäten“ sind, spezifisch, z.B.: „Universitätstage der Stadt Hamm Westfalen“

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

### Teil 1: geordnet nach Informationsquellen

A bis Z	- A - Z
Adressbuch	- A (+Ort + Jahr)
Adressbuch für das katholische Deutschland	- AkathDeutschl
Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel	- Adressb.deutschspr. Buchhandel
Adressenwerk der evangelischen Kirchen	- AevK
American universities and colleges	- Am. Univ.
Annuaire administratif et judiciaire de Belgique	- Ann.Adm.Belgique
Annuario pontificio	- Annuario
Banken-Ortslexikon	- BankenOL
Behörden und Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	- BehördLand
Bibliographie nationale française	- BNF
Bol'shaja sovetskaja énciklopedija	- BSE
British Library general catalogue of printed books	- BLC
British national bibliography	- BNB
British union-catalogue of periodicals	- Bucop
Brockhaus-Enzyklopädie	- B
Bröcker, Carl: Die Freimaurer-Logen Deutschlands von 1737 bis einschl. 1893	- Freimaurer-Logen Bröcker
Bundesfirmenregister	- Bundesfirmenreg
Die Bundesrepublik Deutschland. Staatshandbuch : (Bund)	- BRD
Die Bundesrepublik Deutschland. Staatshandbuch : (Bundesland)	- BRD (Bundesland)
Die Bundesrepublik Deutschland. Staatshandbuch : Verbände	- BRD Verbände
Bundestelefonbuch	- BTB
The Canada year-book	- Canada Yb
CDMARC names s. Name authorities / Library of Congress	
Civil service year-book (GB)	- CivilServ (GB)
The Columbia gazetteer of the world. 1998	- Columbia-Lippincott 1998
The Columbia Lippincott gazetteer of the world	- Lippincott
Commonwealth universities yearbook	- Common. Univ.
Companies & sectors	- Comp. sectors
Der Compass : Österreich. Industrie	- IndCompÖ
Councils, committees & boards (GB)	- Counc.Comm.Boards (GB)
The Cumulative book index	- CBI
DDR-Handbuch	- DDR-H
Die deutschen Fachhochschulen	- Fachhochschulen
Deutscher Hochschulführer	- HochschulF
Deutscher Ingenieurschulführer	- IngSchulF
Deutsches Bühnenjahrbuch	- Dt. Bühnen-Jb.

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

Deutsches Bundes-Adreßbuch	- Dt.BundesA
Deutsches Bundes-Adressbuch der Firmen aus Industrie, Handel und Verkehr	- BundesfirmenA
Deutsches Universitätshandbuch	- UnivHb
Dictionnaire national des communes de France	- Dict. nat. communes
Directory of British associations & associations in Ireland	- Dir. Brit. Assoc.
Domay, Friedrich: Handbuch der deutschen wissenschaftlichen Akademien und Gesellschaften	- Dom
Duden Wörterbuch geographischer Namen	- Geo-Du.
Eesti entsüklopeedia	- Eest. ents.
Einrichtungen zur beruflichen Bildung	- SchulBerufBild
Encyclopedia of American associations	- Enc.Am.Assoc.
Encyclopedia of associations	- EncyclAssoc
EUROMECUM : European higher education and research institutions	- EUROMECUM
The Europa world year-book	- Europa Yb
Europa-Taschenbuch s. Schöndube, Claus	
The European community	- EU
Firmenbuch Österreich	- Firmenbuch Österr.
Der Fischer-Weltalmanach	- Fischer-Weltalmanach
Geschichte der deutschen Länder (Territorien-Ploetz)	- Territorien-Ploetz
Government research directory	- Gov.Res.Dir.
Gregory, Winifred: List of the serial publications of foreign governments	- Gregory
Das große Einkauf-1x1 der deutschen Wirtschaft	- Einkaufs-1x1
Guida agli acquisti per gli enti pubblici	- Guida
Handbuch der Ausbildungsstätten für berufliche und private Zwecke und Schulbedarf	- HbAusbild
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften	- HbAG
Handbuch der Deutschen Burschenschaft	- HbBurschensch
Handbuch der Großunternehmen	- HbGU
Handbuch der Lehranstalten für das Bundesgebiet mit Berlin (West)	- HbLehr
Handbuch der Museen und wissenschaftlichen Sammlungen in der Deutschen Demokratischen Republik	- HbMusDDR
Handbuch der öffentlichen Bibliotheken	- HbÖffBib
Handbuch der öffentlichen Büchereien	- HbÖffBüch
Handbuch der österreichischen Wissenschaft	- HbÖWiss
Handbuch der Universitäten und Fachhochschulen Deutschland, Österreich, Schweiz	- HbUnivFachhochsch
Hoppenstedt s. Verbände, Behörden, Organisationen der Wirtschaft	
Index generalis. [Französische Ausgabe]	- IndGen
Informator nauki polskiej	- Informator

---

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

International directory of archives	- Dir. archives
International directory of arts	- IDA
International handbook of universities	- IntHbUniv
International library directory	- IntLibDir
Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen	- IntHbHörf
Jahrbuch / Akademie der Wissenschaften der DDR	- JbAkadWiss
Jahrbuch / Max-Planck-Gesellschaft	- JbMaxPlanck
Jahrbuch der Bibliotheken, Archive und Informationseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	- JbBiblDDR
Jahrbuch der deutschen Bibliotheken	- JbBibl
Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik	- JbDDR
Jahrbuch der deutschen Museen und Sammlungen	- JbMus
Jahrbuch der öffentlichen Bibliotheken	- JbÖffBibl
Jahrbuch Preussischer Kulturbesitz	- JbPreussKultur
Knaurs großer Weltatlas	- Knaurs WA
Körperschaftsdatei des Deutschen Musikarchivs	- KV-DMA
Kongelig dansk hof- og statskalender	- DanskStatskal.
Konsularische Vertretungen und andere Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland	- KonsularVertr
Kraft, Eva: Japanische Institutionen	- Kraft
Leitfaden der höheren Lehranstalten	- LHöLehr
Leitfaden der Mittel- und Realschulen für das Bundesgebiet mit Westberlin	- LMittelsch
Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa / hrsg. von Frank Wende	- Wende
Liste internationale de formes approuvées pour le catalogage des noms d'etats / éd. Suzanne Honoré	- Honoré
Meyers enzyklopädisches Lexikon	- M
Meyers neues Lexikon	- M DDR
Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt	- Minerva
Müller, Johannes: Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands im 19. Jh.	- VereinsMüller
Müllers großes deutsches Ortsbuch	- Orts-Mü.
Museums of the world	- Mus. world
Name authorities / Library of Congress	- LCAuth
The national union catalog	- NUC pre 56
Naučnye organizacii Rossii	- Nau. org. Rossii
Neues schweizerisches Ortslexikon	- Ortslex.Schweiz
New serial titles	- NST
Norges statskalender	- NorgesStatskal.

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

Österreichischer Amtskalender	- ÖAmtskal
Ortslexikon der böhmischen Länder / hrsg. H. Sturm	- Ortslex. böhm. Länder
Ortsverzeichnis von Österreich	- Ortsverz. Österr.
Publicus. Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens	- Publ
Publishers' international ISBN directory	- ISBN
Pyttersen's Nederlandse almanak	- Pyttersen
Research centers directory	- Res. Cent. Dir.
Ritters geographisch-statistisches Lexikon	Ritter Geogr.
SBZ von A bis Z	- SBZ
Schöndube, Claus: Europa-Taschenbuch	- Euro-T
Serials in the British Library	- Ser. Brit. Lib.
Staatsalmanak voor het Koninkrijk der Nederlanden	- Staatsalm. Nederl.
The statesman's yearbook	- Statesmans Yb
Suomen valtiokalenteri	- Suom. Valtiokal.
Sveriges statskalender	- SverigesStatskal.
Szameitat, Klaus: Verzeichnis der weiterführenden Schulen und Hochschulen in den Ländern des Bundesgebietes	- VerzWeiterSch
Taschenbuch der evangelischen Kirchen	- TEK
Taschenbuch des öffentlichen Lebens : Deutschland	- TöL
Telefonbuch	- T (+Ort + Jahr)
Union list of serials in libraries of the United States and Canada	- ULS
The United States Government manual	- USGov.Org.
Vademecum. Stätten der Forschung	- Vad
Verbände, Behörden, Organisationen der Wirtschaft [Begr. von Paulini]	- Pau
Verlage: Deutschland, Österreich, Schweiz	- MarbacherV
Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	- VertrBRD
Verzeichnis amtlicher Druckschriften	- AD
Verzeichnis der höheren Schulen, Mittelschulen und Sonderschulen ...	- VerzHöSch
Verzeichnis der weiterführenden Schulen und Hochschulen in den Ländern des Bundesgebietes.....s. Szameitat, Klaus	- Verz. Stiftungen
Verzeichnis deutscher Stiftungen	- V (+Ort + Jahr)
Vorlesungsverzeichnis	
World guide to trade associations	- Trade Assoc.
World of learning	- WoL
Year-book Australia	- Yb Australia
Yearbook of international organizations	- Yearb

---

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

Zikmund, Hans: Duden, Wörterbuch geographischer Namen  
des Baltikums und der Gemeinschaft Unabhängiger  
Staaten (GUS)

- Geo-Du. Ost

### Teil 2: geordnet nach Abkürzungen

A (+ Ort + Jahr)	- Adressbuch
A – Z	- A bis Z
AD	- Verzeichnis amtlicher Druckschriften
Adressb.deutschspr. Buchhandel	- Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel
AevK	- Adressenwerk der evangelischen Kirchen
AkathDeutschl	- Adressbuch für das katholische Deutschland
Am. Univ.	- American universities and colleges
Ann.Adm.Belgique	- Annuaire administratif et judiciaire de Belgique
Annuario	- Annuario pontificio
B	- Brockhaus-Enzyklopädie
BankenOL	- Banken-Ortslexikon
BehördLand	- Behörden und Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
BLC	- British Library general catalogue of printed books
BNB	- British national bibliography
BNF	- Bibliographie nationale française
BRD	- Die Bundesrepublik Deutschland. Staatshandbuch : (Bund)
BRD (Bundesland)	- Bundesrepublik Deutschland. Staatshandbuch : (Bundesland)
BRD Verbände	- Bundesrepublik Deutschland. Staatshandbuch : Verbände
BSE	- Bol'shaja sovetskaja énciklopedija
BTB	- Bundestelefonbuch
Bucop	- British union-catalogue of periodicals
BundesfirmenA	- Deutsches Bundes-Adressbuch der Firmen aus Industrie, Handel und Verkehr
Bundesfirmenreg	- Bundesfirmenregister
Canada Yb	- The Canada year-book
CBI	- The Cumulative book index
CivilServ (GB)	- Civil service year-book (GB)
Columbia-Lippincott 1998	- The Columbia gazetteer of the world. 1998
Common. Univ.	- Commonwealth universities yearbook
Comp. sectors	- Companies & sectors
Counc.Comm. Boards (GB)	- Councils, committees & boards (GB)

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

DanskStatskal.	- Kongelig dansk hof- og statskalender
DDR-H	- DDR-Handbuch
Dict. nat. communes	- Dictionnaire national des communes de France
Dir. archives	- International directory of archives
Dir. Brit. Assoc.	- Directory of British associations & associations in Ireland
Dom	- Domay, Friedrich: Handbuch der deutschen wissenschaftlichen Akademien und Gesellschaften
Dt. Bühnen-Jb.	- Deutsches Bühnenjahrbuch
Dt. BundesA	- Deutsches Bundes-Adreßbuch
Eest. ents.	- Eesti entsüklopeedia
Einkaufs-1x1	- Das große Einkaufs-1x1 der deutschen Wirtschaft
Enc.Am.Assoc.	- Encyclopedia of American associations
EncyclAssoc	- Encyclopedia of associations
EU	- The European community
EUROMECUM	- EUROMECUM : European higher education and research institutions
Europa Yb	- Europa world year-book
Euro-T	- Schöndube, Claus: Europa-Taschenbuch
Fachhochschulen	- Die deutschen Fachhochschulen
Firmenbuch Österr.	- Firmenbuch Österreich
Fischer-Weltalmanach	- Der Fischer-Weltalmanach
Freimaurer-Logen Bröcker	- Bröcker, Carl: Die Freimaurer-Logen Deutschlands von 1737 bis einschl. 1893
Geo-Du.	- Duden Wörterbuch geographischer Namen
Geo-Du. Ost	- Zikmund, Hans: Duden, Wörterbuch geographischer Namen des Baltikums und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)
Gov.Res.Dir.	- Government research directory
Gregory	- Gregory, Winifred: List of the serial publications of foreign governments
Guida	- Guida agli acquisti per gli enti pubblici
H Großunternehmen	Handbuch der Großunternehmen (teilw. Abk.)
HbAG	- Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften
HbAusbild	- Handbuch der Ausbildungsstätten für berufliche und private Zwecke und Schulbedarf
HbBurschensch	- Handbuch der Deutschen Burschenschaft
HbGU	- Handbuch der Großunternehmen
HbLehr	- Handbuch der Lehranstalten für das Bundesgebiet mit Berlin (West)
HbMusDDR	- Handbuch der Museen und wissenschaftlichen Sammlungen in der Deutschen Demokratischen Republik
HbÖffBib	- Handbuch der öffentlichen Bibliotheken

---

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

HbÖffBüch	- Handbuch der öffentlichen Büchereien
HbÖWiss	- Handbuch der österreichischen Wissenschaft
HbUnivFachhochsch	- Handbuch der Universitäten und Fachhochschulen Deutschland, Österreich, Schweiz
HochschulF	- Deutscher Hochschulführer
Honoré	- Liste internationale de formes approuvées pour le catalogage des noms d'états / éd. Suzanne Honoré
IDA	- International directory of arts
Informator	- Informator nauki polskiej
IndCompÖ	- Der Compass : Österreich. Industrie
IndGen	- Index generalis. [Französische Ausgabe]
IngSchulF	- Deutscher Ingenieurschulführer
IntHbHörf	- Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen
IntHbUniv	- International handbook of universities
IntLibDir	- International library directory
ISBN	- Publishers' international ISBN directory
JbAkadWiss	- Jahrbuch / Akademie der Wissenschaften der DDR
JbBibl	- Jahrbuch der deutschen Bibliotheken
JbBiblDDR	- Jahrbuch der Bibliotheken, Archive und Informationseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik
JbDDR	- Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik
JbMaxPlanck	- Jahrbuch / Max-Planck-Gesellschaft
JbMus	- Jahrbuch der deutschen Museen und Sammlungen
JbÖffBibl	- Jahrbuch der öffentlichen Bibliotheken
JbPreussKultur	- Jahrbuch Preussischer Kulturbesitz
Knaurs WA	- Knaurs großer Weltatlas
KonsularVertr	- Konsularische Vertretungen und andere Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland
Kraft	- Kraft, Eva: Japanische Institutionen
KV-DMA	- Körperschaftsdatei des Deutschen Musikarchivs
LCAuth	- Name authorities / Library of Congress
LHöLehr	- Leitfaden der höheren Lehranstalten
Lippincott	- The Columbia Lippincott gazetteer of the world
LMittelsch	- Leitfaden der Mittel- und Realschulen für das Bundesgebiet mit Westberlin
LoC-NA	- Name authorities / Library of Congress (ältere Abk.)
M	- Meyers enzyklopädisches Lexikon
M DDR	- Meyers neues Lexikon
MarbacherV	- Verlage: Deutschland, Österreich, Schweiz
Minerva	- Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt
Mus. world	- Museums of the world

---



## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

Nau. org. Rossii	- Naučnye organizacii Rossii
NorgesStatskal.	- Norges statskalender
NST	- New serial titles
NUC pre 56	- The national union catalog
ÖAmtskal	- Österreichischer Amtskalender
Orts-Mü.	- Müllers großes deutsches Ortsbuch
Ortslex. böhm. Länder	- Ortslexikon der böhmischen Länder / hrsg. H. Sturm
Ortslex.Schweiz	- Neues schweizerisches Ortslexikon
Ortsverz. Österr.	- Ortsverzeichnis von Österreich
Pau	- Verbände, Behörden, Organisationen der Wirtschaft
Publ	- Publicus. Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens
Pyttersen	- Pyttersen's Nederlandse almanak
Res. Cent. Dir.	- Research centers directory
Ritter Geogr.	- Ritters geographisch-statistisches Lexikon
SBZ	- SBZ von A bis Z
SchulBerufBild	- Einrichtungen zur beruflichen Bildung
Ser. Brit. Lib.	- Serials in the British Library
Staatsalm. Nederl.	- Staatsalmanak voor het Koninkrijk der Nederlanden
Statesmans Yb	- The statesman's yearbook
Suom. Valtiokal.	- Suomen valtiokalenteri
SverigesStatskal.	- Sveriges statskalender
T (+ Ort + Jahr)	- Telefonbuch
TEK	- Taschenbuch der evangelischen Kirchen
Territorien-Ploetz	- Geschichte der deutschen Länder (Territorien-Ploetz)
TöL	- Taschenbuch des öffentlichen Lebens : Deutschland
Trade Assoc.	- World guide to trade associations
ULS	- Union list of serials in libraries of the United States and Canada
UnivHb	- Deutsches Universitätshandbuch
USGov.Org.	- The United States Government manual
V (+ Ort + Jahr)	- Vorlesungsverzeichnis
Vad	- Vademecum. Stätten der Forschung
VereinsMüller	- Müller, Johannes: Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands im 19. Jh.
VertrBRD	- Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland
VerzHöSch	- Verzeichnis der höheren Schulen, Mittelschulen und Sonderschulen ...
Verz. Stiftungen	- Verzeichnis deutscher Stiftungen

---

## Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

---

VerzWeiterSch	- Szameitat, Klaus: Verzeichnis der weiterführenden Schulen und Hochschulen in den Ländern des Bundesgebietes
Wende	- Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa / hrsg. von Frank Wende
WoL	- World of learning
Yb Australia	- Year-book Australia
Yearb	- Yearbook of international organizations

## Paragrafen-Register

---

117,6	→ Internetadressen als Körperschaften
192,5	→ Pauschale Siehe-auch-Hinweise
201	→ Zahlen, Abkürzungen ...
204,1 u. 2	→ Wortzusammensetzungen im offiziellen Namen
206	→ Zahlen, Abkürzungen ...
206,3	→ Zahlen
401, Anm. 3	→ Wortzusammensetzungen im offiziellen Namen
404,a,Erl. 1	→ Juristische Wendungen in Körperschaftsnamen
404,c	→ Ortsangaben im offiziellen Namen von Geldinstituten
405,3	→ Initialenfolgen
406,1	→ Amtliche Sprachen in der Schweiz
406,1 u. 2	→ Amtliche Sprachen in Belgien
407,2,Erl.	→ Titularadjektive
411,2 u. 3	→ Zahlen, Abkürzungen ...
411,8	→ Initialenfolgen
411,10	→ Übergangs-Verweisungen
412,1	→ Ordnungshilfen bei Gleichnamigkeit
412,2	→ Ordnungshilfen bei Verweisungen
413,1,Erl. 1	→ Institute, die gleichzeitig e.V. sind
415,3	→ Berlin nach dem 3.10.1990
416,b	→ Ordnungshilfen bei Verweisungen
418,1	→ Ortsangaben in Ordnungshilfen
418,3	→ Ortsnamen bei Kongressen
435,3	→ Spitzenorgane ...
442,2	→ Ortsnamen mit Zusätzen
443	→ Ortsnamen, Ortsteile
447,1	→ Ortsnamen mit Zusätzen
447,2 u. 3	→ Ordnungshilfen bei der Ansetzung gleichnamiger Staaten oder Gliedstaaten
448,1,Erl. 1	→ Männliche/weiblichen Namensform bei Organen von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften
449,4	→ Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
449,4	→ Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
451	→ Vertretungskörperschaften
451,2	→ Spitzenorgane ...
457,2,Erl.	→ Verweisungen bei Körperschaften, die nicht als Organe von Gebietskörperschaften gelten
464,2	→ Österreichische Pfarren
470	→ Konsistorien
470,3	→ Spitzenorgane ...
472	→ Vertretungskörperschaften
480,1,b	→ Attribute am Anfang von Kongressnamen
482	→ Mehrere Kongressnamen
483,1	→ Ortsnamen bei Kongressen
483,1,Anm.	→ Zählungen bei Kongressfolgen
485,1	→ Mehrere Kongressnamen

## Paragrafen-Register

---

485,1	→ Kongressfolgen mit wechselnden Themen im Namen
631,a	→ Börsen
631,Erl. 2	→ Projekte u. dgl.
649,2	→ Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
679	→ Virtuelle Körperschaften
679, Anm.	→ Vertretungskörperschaften
680	→ Abteilungen bei Kongressen
680,a	→ Ehrungen, Preise
680,a	→ Kongresse als Körperschaften
680,b	→ Initialenfolgen
682,1,Anm.	→ Fortbildungsveranstaltungen
682,1,Anm.	→ Lectures
Anlage 10	→ Dienst, Service u. dgl.
Anlage 17	→ Ansetzung von gleichnamigen Orten
	→ Ansetzung von gleichnamigen Orten: Reihenfolge der Nachschlagewerke
	→ Ortsnamen, Ortsteile

## Schlagwort-Register

---

Abkürzung	→ Initialenfolgen
Abkürzungen	→ Zahlen, Abkürzungen ...
Abteilungen	→ Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
Appositionelle Gefüge	→ Kongresse als Körperschaften
Arbeitsgruppen	→ Abteilungen bei Kongressen
Auflösung	→ Zahlen
	→ Zahlen, Abkürzungen ...
Ausreichende Benennung	→ Kongresse als Körperschaften
Belgien	→ Amtliche Sprachen in Belgien
Bundesminister(ium)	→ Minister(ium)
& Co.	→ Juristische Wendungen in Körperschaftsnamen
Consultants	→ Körperschaftsbegriffe
Datierungen in OH	→ Ordnungshilfen bei Verweisungen
Deutschland	→ Minister(ium)
Dezernate	→ Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
Eingemeindungen	→ Ortsnamen, Ortsteile
Exekutivorgane	→ Spitzenorgane ...
Fernsehprogramme	→ Hörfunkprogramme, Fernsehprogramme
Firmen	→ Initialenfolgen
	→ Kommerzielle Unternehmen nichtkommerzieller Körperschaften
Firmengruppen	→ Verbundene Unternehmen
Flämisch	→ Amtliche Sprachen in Belgien
Flughäfen	→ Häuser, Kirchen ...
Französisch	→ Amtliche Sprachen in Belgien
Früherer Name	→ Initialenfolgen
Gebäude	→ Häuser, Kirchen ...
Gebietskörperschaften	→ Vertretungskörperschaften
	→ Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
	→ Verweisungen bei Körperschaften, die nicht als Organe von Gebietskörperschaften gelten
Geldinstitute	→ Ortsangaben im offiziellen Namen von Geldinstituten
Geoduden	→ Ortsnamen, Ortsteile
Geographicum	→ Kongresse als Körperschaften

## Schlagwort-Register

---

Gleichnamige Orte	→ Ansetzung von gleichnamigen Orten → Ortsnamen, Ortsteile → Stadtteile
Gliedstaaten	→ Ordnungshilfen bei der Ansetzung gleichnamiger Staaten oder Gliedstaaten
Hauptort	→ Ortsnamen, Ortsteile
Holding	→ Körperschaftsbegriffe
Hunderter	→ Zahlen
INFO	→ Dienst, Service u. dgl. → Ehrungen, Preise → Gleichnamige Kongressfolgen → Institute, die gleichzeitig e.V. sind → Lectures → Namenscharakter bei Kongressen → Nichtkörperschaften → Projekte u. dgl. → Quellenangaben → Spitzenorgane ...
Informationsorgane	→ Spitzenorgane ...
Initiative	→ Projekte u. dgl.
Juristische Wendungen	→ Projekte u. dgl.
Katastralgemeinden	→ Österreichische Katastralgemeinden
Kirchen	→ Häuser, Kirchen ...
Körperschaftstyp	→ Minimalkorrekturen
Kongresse	→ Abteilungen bei Kongressen → Attribute am Anfang von Kongressnamen → Mehrere Kongressnamen → Namenscharakter bei Kongressen → Ortsnamen bei Kongressen
Kongressfolgen	→ Gleichnamige Kongressfolgen → Gleichnamigkeit von Kongressfolge und Veranstalter → Zählungen bei Kongressfolgen
Kongressjahr	→ Ortsnamen bei Kongressen
Korrekturen	→ Minimalkorrekturen
K. u. K.	→ Zahlen, Abkürzungen ...
Kunstwörter	→ Initialenfolgen
Ländercode	→ Minimalkorrekturen
Landtage	→ Vertretungskörperschaften
Lehrgänge	→ Fortbildungsveranstaltungen

## Schlagwort-Register

---

Nachschlagewerke	→ Ansetzung von gleichnamigen Orten → Quellenangaben
Namensverweisungen	→ Pauschale Siehe-auch-Hinweise
Netz	→ Projekte u. dgl.
Netzwerk	→ Projekte u. dgl.
Ordnungshilfen	→ Berlin nach dem 3.10.1990 → Gleichnamige Kongressfolgen → Institute, die gleichzeitig e.V. sind → Ortsangaben in Ordnungshilfen → Ortsnamen bei Kongressen → Ortsnamen mit Zusätzen
Organe	→ Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
Organe	→ Verweisungen bei Körperschaften, die nicht als Organe von Gebietskörperschaften gelten
Ortsgebundene Körperschaften	→ Institute, die gleichzeitig e.V. sind
Ortsmüller	→ Ortsnamen, Ortsteile
Ortsteile	→ Ortsnamen, Ortsteile → Ortsnamen bei Kongressen
Periodizitätsangaben	→ Attribute am Anfang von Kongressnamen
Personengruppe	→ Kongresse als Körperschaften
Pfarrten	→ Österreichische Pfarren
Preise	→ Ehrungen, Preise
Referate	→ Verweisungen bei Abteilungen eines Organs einer Gebietskörperschaft
Reihenfolge der Nachschlagewerke	→ Ansetzung von gleichnamigen Orten: Reihenfolge der Nachschlagewerke
Religionsgemeinschaften	→ Konsistorien → Vertretungskörperschaften
Rundfunkprogramme	→ Hörfunkprogramme, Fernsehprogramme
Schweiz	→ Amtliche Sprachen in der Schweiz
Service	→ Dienst, Service u.dgl.
Session	→ Abteilungen bei Kongressen
Sitzung	→ Abteilungen bei Kongressen
Sowjetunion (Nachfolgestaaten)	→ Amtliche Sprachen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion
Sprachenreihe	→ Amtliche Sprachen in Belgien
Sprachenreihe	→ Amtliche Sprachen in der Schweiz
Staaten	→ Ordnungshilfen bei der Ansetzung gleichnamiger Staaten oder Gliedstaaten
Stadtteile	→ Ortsnamen, Ortsteile
Synoden	→ Vertretungskörperschaften

## Schlagwort-Register

---

Tagungsjahr	→ Ortsnamen bei Kongressen
Tagungsort	→ Ortsnamen bei Kongressen
Tausender	→ Zahlen
Träger	→ Gleichnamigkeit von Körperschaft und Träger
Trust	→ Körperschaftsbegriffe
Übergehungsverweisungen	→ Minimalkorrekturen
Unkörperschaften	→ Nichtkörperschaften
Unternehmensverbände	→ Verbundene Unternehmen
Unverbundene Bezeichnungen	→ Initialenfolgen
Veranstalter	→ Gleichnamigkeit von Kongressfolge und Veranstalter
Veranstaltungsorte	→ Ortsnamen bei Kongressen
Verbundene Bezeichnungen	→ Initialenfolgen
Verlage	→ Kommerzielle Unternehmen nichtkommerzieller Körperschaften
Versicherung	→ Körperschaftsbegriffe
Verwaltungsbezirke	→ Ordnungshilfen bei der Ansetzung gleichnamiger Staaten oder Gliedstaaten
Verweisungen	→ Ordnungshilfen bei Verweisungen → Ortsnamen, Ortsteile → Übergehungsverweisungen → Zahlen, Abkürzungen ...
Zusätze	→ Ortsnamen mit Zusätzen



## Aktualisierte RAK-Anlagen: Anlage 9, Juristische Wendungen in Firmennamen

---

AB	Akcinė Bendrovė Aktiebolag
AD	Akcionerno Družestvo
A.E.	Anōnimos Hetaireia
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
akc.spol.	akciová spoločnosť
A/L	Andelslag
A.m.b.a.	Andelsselskab med begrænset ansvar
A.O.	Anonim Ortaliği
AOOT	Akcionerno Obščestvo Otkrytogo Tipa
AOZT	Akcionerno Obščestvo Zakrytogo Tipa
a r.l.	a responsabilità limitata
a.s.	akciová společnost akciová spoločnosť
A/S	Aksjeselskap, Aktieselskab
A.Ş.	Anonim Şirketi
bt	betéti társaság
B.V.	Besloten Vennootschap met beperkte Aansprakelijkheid
C. de R.L.	Compañía de Responsabilidad Limitada
C. por A.	Compañía por Acciones
C.A.	Compañía Anónima
Cia.	Companhia Compañía
Cie.	Compagnie
Co. <sup>1</sup>	Company
Corp.	Corporation
C.V.	Commanditaire Vennootschap
d.d.	delniška družba dioničko društvo
DISC	Domestic International Sales Corporation
d.o.o.	društvo s ograničenom odgovornošću družba z omejeno odgovornostjo
e C.	e Compagno
Edms. Bpk.	Eiendoms Beperk
eG	eingetragene Genossenschaft
eGmbH	eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung
e.K.	eingetragene Kauffrau, eingetragener Kaufmann
e.Kfm.	eingetragener Kaufmann
e.Kfr.	eingetragene Kauffrau
Ets.	Etablissement(s)
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

---

<sup>1</sup> In Zusammensetzungen mit anderen Rechtsbegriffen

---

## Aktualisierte RAK-Anlagen: Anlage 9, Juristische Wendungen in Firmennamen

---

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HB	Handelsbolag
HF	Hlutafelag
i.L.	in Liquidation
Inc.	Incorporated
I/S	Interessantelskab
j.t.d.	javno trgovačko društvo
KB	Kommanditbolag
k.d.	komanditna družba komanditno društvo
k.d.d.	komanditna družba na delnice
Kft	Korlátolt felelősségű társaság
KG	Kommanditgesellschaft
KG a.A.	Kommanditgesellschaft auf Aktien
K.K.	Kabushiki-kaisha
Kkt	Közkereseti társaság
kom. Spol.	komanditná spoločnosť
k.s.	komanditná spoločnosť komanditní společnost
K/S	Kommanditselskab, Kommandittselskap
KŪB	Komanditinė Ūkinė Bendrija
kv	közös vállalat
Ky	Kommandiitiyhtiö
L.L.C.	Limited Liability Company
Ltd.	Limited
Ltda.	Limitada
Ltée	Limitée
mbH	mit beschränkter Haftung
Mij	Maatschappij
N.V.	Naamloze Vennootschap
OAD	Otkrytoe Akcionerhoe Obščestvo
ODO	Obščestvo s Dopol'nitel'noj Otvetstvennost'ju
oHG	offene Handelsgesellschaft
OOD	Družestvo s Ograničena Otgovornost
OOO	Obščestvo s Ograničenoj Otvetstvennost'ju
Oy	Osakeyhitöt
Plc	Public limited company
P.T.	Perusahaan Terbatas
Pte.	Private
Pty.	Proprietary
Pvt.	Private
Rt	Részvénytársaság
s p.o.	s potpunom odgovornošću
S.A.	Société Anonyme Sociedad Anónima Spółka Akcyjna Societate pe Acțiuni
S.A.de C.V.	Sociedad Anónima de Capital Variable

## Aktualisierte RAK-Anlagen: Anlage 9, Juristische Wendungen in Firmennamen

---

S.A.C.	Sociedad Anónima Comercial
S.A.C.I.	Sociedad Anónima Comercial e Industrial
S.A.E.	Sociedad Anónima Española
S.A.I.C.	Sociedad Anónima Industrial y Comercial
S.A.P.A.	Società in Accomandita per Azioni
S.A.R.L.	Sociedade Anónima de Responsabilidade Limitada Société Anonyme à Responsabilité Limitée
S.A.S.	Società in Accomandita Semplice
S.C.	Société en Commandite Spółka Cywilna
S.C.A.	Societate în Comandită pe Acțiuni
S.C.I.	Sociedad Cooperativa Ilimitada
S.C.L.	Sociedad Cooperativa Limitada
S.C.S.	Societate în Comandită Simplă
Sdn. Bhd.	Sendirian Berhad
S.L.	Sociedad Limitada
S.N.C.	Società in Nome Collettivo
.	Societate în Nume Colectiv
Soc.	Sociedad Sociedade Società
s.p.	samostojni podjetnik
S.p.A.	Società per Azioni
spol. s r.o.	společnost s ručením omezeným spoločnosť s ručením obmedzeným
S.P.R.L.	Société de Personnes à Responsabilité Limitée
Sp.z o.o.	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
S.R.L.	Società a Responsabilità Limitata Societate cu Raspundere Limitată
s.r.o.	společnost s ručením omezeným
Sté.	Société
Sté. Cve.	Société Coopérative
S.Z.R.L.	Société Zaïreoise à Responsabilité Limitée
TOO	Tovarišество s Ograničennoj Otvetstvennost'ju
TÜB	Tikroji Ükinë Bendrija
UAB	Uždaroji Akcinë Bendrovë
VaG.	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VEB	Volkseigener Betrieb
ver.obch.spol.	verejná obchodná spoločnosť
vof	Vennootschap onder firma
v.o.s.	verejná obchodná spoločnosť veřejná obchodní společnost
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe
Y.K.	Yugen-kaisha
ZAO	Zakrytoe Akcionernoe Obščestvo

## Aktualisierte RAK-Anlagen: Anlage 15, Ansetzungsformen der Provinzen und Territorien Kanadas

---

Alberta		Nunavut	
British Columbia		Ontario	
Manitoba		Prince Edward Island	
New Brunswick <Province>		Québec <Province>	
Newfoundland and Labrador		Saskatchewan	
Northwest Territories		Yukon <Territory>	
Nova Scotia			